

Niederschrift

über die am Montag, dem 21. Mai 2012 um 19:00 Uhr im Rathaussaal durchgeführte 13. Sitzung des

GEMEINDERATES

1) Feststellung der Beschlussfähigkeit

Bgm. Ewald Persch stellt die Beschlussfähigkeit des Gemeinderates fest.

Abänderung der Tagesordnung

Da zum Tagesordnungspunkt „**11) Personalangelegenheiten c)** VB Heike König und VB Corina Petter, Zulage für Prüfungsaufsichten am UZR“ noch Fragen aufgetreten sind, welche in der Personalkommission diskutiert werden sollten, stellt Herr Bgm. Persch den Antrag, diesen Tagesordnungspunkt 11) c) von der Tagesordnung abzusetzen und voraussichtlich für die nächste Gemeinderatssitzung vorzusehen.

Einstimmig genehmigt.

2) Berichte des Bürgermeisters

a) Tätigkeit des RML Liezen (Anwesenheit GF Ing. Hans Lanner)

Bgm. Persch informiert, dass der Geschäftsführer des RML, Ing. Hans Lanner, zur heutigen Gemeinderatssitzung eingeladen wurde, um vom Tätigkeitsbereich des Regionalmanagement Liezen zu berichten. In diesem Zusammenhang begrüßt Bgm. Persch Ing. Hans Lanner im Kreise des Rottenmanner Gemeinderates und ersucht um seine Ausführungen.

Ing. Lanner erläutert eingangs, dass er seit nunmehr 8 Jahren Geschäftsführer des Regionalmanagement Liezen sei. Er betont, dass das RML kontinuierlich arbeitet und die Umsetzung von Projekten forciert. Das RML Liezen trete als **Verein** auf, wobei aber versucht werde, das Regionalmanagement in eine GmbH umzustrukturieren. Alle **51 Gemeinden** des Bezirkes Liezen sind Mitglieder des RML.

Die Aufgaben des RML Liezen würden laut Herrn Ing. Lanner dort beginnen, wo die Ressourcen einzelner Gemeinden oder auch Gemeindegrenzen überschritten werden. Das RML agiere ausschließlich im **Auftrag von Gemeinden** und nehme folglich keine anderen Aufträge an. Insofern habe es die Aufgabe, den politischen (nicht parteipolitischen) Willen in die Realität umzusetzen. Dabei ist das RML aber kein „Erfinder“.

Personell beschäftigt das RML Liezen drei Personen im Kernbereich, weiters werde das Team demnächst durch einen Jugendmanager ergänzt. Die Betreuung der Jugend wurde in der Vergangenheit durch Bezirksjugendmanager mit beschränkter Stundenanzahl ausgeübt, solle nun aber hauptberuflich über das Regionalmanagement organisiert werden. Weiters sei auch der Leiter der Feuerwehr „Florian Liezen“ über das RML Liezen beschäftigt, da vom Bezirksfeuerwehrverband selbst niemand angestellt werden dürfe und die Bezirksstelle 24 Stunden besetzt sein muss. Zusätzlich sei auch die **GBL** ein in der Form einer GmbH organisiertes Unternehmen des RML, in dem ca. 10 Personen hauptberuflich tätig seien und weitere ca. 50 Personen Transitarbeit verrichten. Diese Transitarbeiter waren zuvor 12 Monate arbeitslos, bevor sie für maximal 12 Monate bei der GBL eingestellt werden. In der Beschäftigungszeit sollen diese Langzeitarbeitslosen, die in den Arbeitsmarkt 2 oder 3 abgedriftet sind, tunlichst wieder in den Arbeitsmarkt 1 gebracht werden, was natürlich auch für die Gemeinden Auswirkungen habe.

Das RML Liezen werde laut Ing. Lanner zu 25 % von den Gemeinden durch die **Mitgliedsbeiträge** finanziert. Die restlichen 75 % werden seitens Land, Bund und auch der EU beigesteuert. Weiters werden auch **Dienstleistungen** des Regionalmanagements zum Verkauf angeboten, welche wiederum für den Bezirk wirksam werden. Als Beispiel nennt Herr Ing. Lanner, dass das RML als Stelle für den regionalen Beschäftigungspakt in Liezen fungiere. Der Auftrag des Beschäftigungspaktes bestehe darin, Arbeitslosigkeit im Vorfeld zu verhindern bzw. zu schauen, wo MitarbeiterInnen gebraucht werden bzw. wie diese rekrutiert werden können. In diesem Zusammenhang verweist Ing. Lanner auf die bestehenden Probleme aufgrund nicht besetzter guter Arbeitsplätze im touristischen Bereich in Schladming. Aufgabe des RML sei es in diesem Zusammenhang, junge Menschen für die Beschäftigung im Tourismusbereich in Schladming zu finden. Somit kann erreicht werden, dass junge Menschen im Bezirk verbleiben.

Ing. Lanner erläutert kurz die **Funktionäre** des RML und nennt LAbg. Odo Wöhry als Obmann und LAbg. Ewald Persch als Obmann-Stellvertreter. Die Konstellation ÖVP/SPÖ begründet er mit einer bestehenden Vereinbarung, in der der Obmann des RML durch die bei der letzten Landtagswahl stimmenhöchste Partei und der Obmann-Stellvertreter durch die zweitstärkste Partei gestellt werden müsse. Bei der letzten Wahl waren diesbezüglich ca. 55 Stimmen ausschlaggebend.

Das RML sei einerseits natürlich **Geschäftsstelle** des Regionalmanagements, andererseits aber auch des Regionalvorstandes sowie der Regionalversammlung, welche anstelle des früheren Planungsbeirates neu organisiert wurden. Auch hier treten als Funktionäre die beiden Herren LAbg. Wöhry und LAbg. Persch auf.

Weiters sei das RML auch für die **Koordination der Kleinregionen** verantwortlich. Im Bezirk Liezen bestehen 7 Kleinregionen, wobei seitens des RML für 4 die Koordination betreffend Besprechungen oder teilweise auch finanzielle Belange übernommen werde, u. a. natürlich auch für die Wirtschaftsregion Steiermark Nord, an welcher Rottenmann beteiligt ist. Im Bezirk bestünden bereits drei abgeschlossene Gemeindeverbände in Schladming, Gröbming und Gesäuse-Eisenwurzen. Die Kleinregion „**Wirtschaftsregion Steiermark Nord**“ sei ebenso nahezu abgeschlossen, wobei die bevorstehende Gemeindestrukturreform noch abgewartet werde. Am Rande erwähnt Ing. Lanner, dass die Wirtschaftsregion Steiermark Nord die einzige Kleinregion im Bezirk sei, die „volle Kassen“ zur

Umsetzung von Projekten habe, zumal Geld aus der Vergangenheit aufgespart werde.

Zu den wichtigsten Aufträgen des Regionalmanagements zähle laut Ing. Lanner auch die Unterstützung des Projektes „**RegioNext**“. In diesem Zusammenhang sei das RML maßgeblich an der Einteilung des Bezirks beteiligt, wobei man sich von der alten Anordnung in Gerichtsbezirken weg- und zum Aufbau der Kleinregionen und Gemeindeverbände hinbewege. Dahinter stecke jede Menge Arbeit, die das RML von den Gemeinden übernommen habe, da es die Ressourcen der Gemeinden überschreite.

Weiters habe das RML durch Auftrag des Vorstandes im vergangenen Jahr u. a. zur Verhinderung der Insolvenz der Regionalentwicklung Gesäuse beigetragen. Dabei sei es um Missbrauch von **EU-Förderungen** gegangen, wobei seitens der EU bei Nachweisbarkeit drastische Strafen verhängt werden. Aufgabe des RML war es, diese Strafen abzuwenden, was auch gelungen sei. Nunmehr habe man die Angelegenheit wieder im Griff.

Eine weitere Aufgabe des RML sei es, das **Land Steiermark** in Richtung Wirtschaftsförderungen zu unterstützen.

Ebenso sei das Regionalmanagement Liezen Träger der **Nightline**, jener Busverbindungen für junge Menschen von Samstag auf Sonntag in der Nacht. Vor allem betreffend die Finanzierung sei die Nightline derzeit ein schwieriges Thema, zumal durch den Fahrpreis (für die gesamte Nacht in Höhe von € 5,00) nur 40 % der Kosten abgedeckt werden können. Für die restlichen Kosten kämen sowohl die Gemeinden als auch das Land Steiermark auf, wobei die Förderungen seitens des Landes in den vergangenen Jahren immer mehr minimiert wurden. Dabei stelle der Kollektivvertrag der Busfahrer das größte Problem dar, zumal über Nacht an zwei Kalendertagen gefahren werde und ein Busfahrer pro Kalendertag grundsätzlich 6 Stunden verrechnen könne, auch wenn er nur z.B. 2 Stunden gefahren ist. Folglich werden die 6 Stunden doppelt verrechnet, was dem RML ca. € 25.000,00 koste.

Zugleich sei das RML auch Veranstalter der alle zwei Jahre stattfindenden **Jobmania** mit ungefähr 2.000 Besuchern. Mit dieser Veranstaltung werde versucht, jungen Menschen Perspektiven für das zukünftige Berufsleben zu ermöglichen. Bei der Jobmania stellen laut Ing. Lanner rund 60 Ausbildungsbetriebe und ca. 40 berufsbildende weiterführende höhere Schulen aus. Natürlich seien dort auch Leitbetriebe aus Rottenmann, wie die AHT oder auch das UZR, vertreten.

Parallel dazu spiele das Regionalmanagement auch eine wesentliche Rolle bei der **Abend-HTL in Trieben**, welche von der HTL Kapfenberg betrieben werde. Dabei seien die entstehenden Fahrtkosten von Kapfenberg nach Trieben, welche an die Professoren zu zahlen sind, ein großes Problem. Seitens des RML konnte mit Hilfe von Obmann-Stellvertreter LAbg. Persch nun eine Lösung mit den Betrieben der Abendschüler erreicht werden, zumal z.B. 7 Abendschüler bei der AHT beschäftigt sind. In diesem Zusammenhang berichtet Ing. Lanner auch über die beeindruckenden, vor kurzem in Trieben stattgefundenen Präsentationen von Diplomarbeiten der Abend-HTL.

Rottenmann selbst profitiere vom Regionalmanagement Liezen vor allem einerseits durch die **Geschäftsführung in der Wirtschaftsregion Steiermark Nord**, andererseits sei das RML Liezen auch im **Beirat des Universitätszentrum Rottenmann** und bringe dort die notwendigen Ressourcen ein. Weiters seien auch die schon erwähnte Nightline als auch die Jobmania für Rottenmann vorteilhaft.

Bgm. Persch bedankt sich für bei Ing. Lanner für den ausführlichen Bericht.

Vzbgm. Schauensteiner stellt zur Wirtschaftsregion Steiermark Nord die Frage, ob betreffend die „vollen Kassen“ schon Konzepte zu deren Verwendung bestünden.

Ing. Lanner gibt zur Antwort, dass die diesbezügliche Verwendung der Gelder seitens der Bürgermeister entschieden werde. Jedenfalls sei nach Erledigung der Gemeindestruktureform ein kleinregionales Entwicklungskonzept vorgesehen, wobei die von den Gemeinden zu zahlenden Anteile durch diese Überschüsse beglichen werden sollen.

Bgm. Persch ergänzt, dass Rottenmann, wie bereits in der letzten Gemeinderatssitzung berichtet, anstrebe, eine e5-Partnerschaft mit Liezen einzugehen. Nun sei geplant, sowohl die Kosten für das KEK als auch die e5-Partnerschaft durch diese Rücklagen zu decken. Da die Gemeindestruktureform immer präzisere Formen annehme, stelle man diese Angelegenheiten noch zurück, zumal sich die Gemeindestruktur in der Region innerhalb des nächsten Jahres noch ändern werde.

Die Frage von Vzbgm. Schauensteiner, ob das RML auch in die **Gemeindestruktureform** eingebunden sei, verneint Ing. Lanner, zumal es sich dabei um politische Entscheidungen handle. Allenfalls sei das RML bei diversen Erledigungen im Zuge der Gemeindestruktureform eingebunden.

Bezug nehmend auf das am heutigen Vormittag stattgefundene Hearing zum **Bezirksjugendmanager** wiederholt Bgm. Persch, dass dieser Teilbereich nun im RML angesiedelt bzw. integriert wurde. Grundsätzlich werde es in Anlehnung an die Kleinregionen 7 Regionaljugendmanager in der Steiermark geben, wobei eine der vormittags gehörten Bewerberinnen schließlich die Jugendmanagerin im Bezirk Liezen sein werde. Die diesbezüglichen Kosten sind über das Land Steiermark gedeckt und betreffen somit die Gemeinden nicht.

GR. Klewein fragt an, wie hoch die **Rückführungsquote** jener bei der GBL Beschäftigten in den Arbeitsmarkt 1 sei.

Ing. Lanner gibt zur Antwort, dass diese Zahl derzeit leicht sinke, wobei die Erfolgsquote ungefähr im 70%-Bereich liege.

GR. Klewein vermutet, dass dies auch mit der Arbeitslosenrate im Bezirk zusammenhänge. Diese betrage laut Bgm. Persch derzeit ca. 5 %, was nahezu eine Vollbeschäftigung bedeute.

Ing. Lanner ergänzt, dass aufgrund der geringen Arbeitslosigkeit die vorher erwähnten nicht sehr beliebten ca. 200 freien Arbeitsplätze im Bereich des Tourismus im Schladming schwer zu besetzen seien.

Bgm. Persch betont noch einmal die starke Aufgabe des RML, über die Gemeinde hinausgehende Projekte, wie **Wasser-, Tourismus- oder Industriekonzepte** (z.B. Schloss Kassegg) zu unterstützen und zu begleiten. Vor allem hebt Bgm. Persch die besondere Unterstützung des RML betreffend **EU-Förderungen** hervor.

GR. Kleewein weist darauf hin, dass derartige laufende oder erfolgreich abgeschlossene Projekte mit Unterstützung des RML seiner Ansicht nach viel zu wenig publiziert werden.

Ing. Lanner bestätigt dies, betont aber, dass sich das Regionalmanagement bewusst im Hintergrund halte, zumal die Aufträge für Projekte seitens der Gemeinden erfolgen und folglich die diesbezügliche **Öffentlichkeitsarbeit bei den Gemeinden** liege. Hierzu nennt Ing. Lanner das EU-Projekt „Schilift Kaiserau“ als erfolgreiches Beispiel.

Bgm. Persch ergänzt, dass seit nunmehr zwei Jahren durch ihn und LAbg. Wöhy versucht werde, zweimal jährlich eine **Pressekonferenz** zu veranstalten, in der die großen Projekte vorgestellt werden. Zwar verstehe er die Intention von GR. Kleewein, jedoch habe laut Bgm. Persch das RML den Auftrag, sich diesbezüglich nicht zu sehr zu präsentieren, sondern dies eher den Gemeinden zu überlassen, da das RML nur als **Dienstleister der Gemeinden** auftrete.

Auch GR. Mag. Hüttenbrenner schließt sich der Meinung von GR. Kleewein an, bemerkt jedoch, dass nicht die breite Öffentlichkeit über die Arbeit des RML Informationen erhalten solle, sondern vielmehr die Entscheidungsträger, wie eben der Gemeinderat von Rottenmann.

Weiters stellt GR. Mag. Hüttenbrenner die Frage, ob das RML selbst Aufträge generiere, zumal seinerseits als Absolvent des UZR bzw. seiner KollegInnen die Erwartung bestand, dass sich eine überregionale Stelle wie das RML um die **Bewerbung des Universitätsstandorts Rottenmann** kümmere, da dies nicht nur Rottenmann, sondern die gesamte Region betreffe. Folglich schließt GR. Mag. Hüttenbrenner die Frage an, ob aufgrund der bisherigen Äußerungen das RML also dafür nicht zuständig sei. Wer würde dann aber regionalpolitische Ideen und Visionen kreieren bzw. bildungspolitische Konzepte verfolgen?

Bgm. Persch antwortet dazu, dass es zwar ein großregionales Entwicklungskonzept gebe, in dem das Thema „Bildung“ eine eigene Säule bilde. Bausteine davon stellten sicherlich die HAK Liezen, die HTL Trieben und das UZR Rottenmann dar. Auch die beiden Landwirtschaftsschulen Raumberg und Grabnerhof, bei denen einerseits ein Neubau und andererseits eine Totalsanierung um ca. € 8 Mio. erfolgten, seien darin enthalten. Natürlich würde sich Ing. Lanner und sein Team des RML an diesem Konzept mit Ideen beteiligen, aufgrund eines momentan personell sehr schlanken Regionalmanagements sei die Entwicklung eines eigenen Bildungskonzepts allerdings nicht durchführbar. Aufträge seitens der Regionalversammlung zum regionalen Bildungssystem würden natürlich vom RML bearbeitet, eine ausschließliche Förderung z.B. des UZR für die kommenden zwei Jahre wäre jedoch nicht realisierbar. Da das RML aber im Beirat des UZR vertreten ist, sei es sehr wohl wertvoll als Lobbyist für das UZR. In zahlreichen Sitzungen des RML in der Vergangenheit wurden die Gemeinden zur Unterstützung und Bewerbung des UZR aufgefordert.

Nachdem es keine weiteren Fragen mehr gibt, bedankt sich Bgm. Persch bei Ing. Lanner für seinen Bericht und wünscht dem Team des RML weiterhin viel Erfolg für die Zukunft.

Auch Ing. Lanner bedankt sich für die Einladung und bei Bgm. Persch für seine Unterstützung.

Ende des RML-Berichts um 19.35 Uhr.

b) Sonstige Berichte des Bürgermeisters

Rotes Kreuz, Neubau der Bezirksleitstelle Liezen

Bgm. Persch erinnert daran, dass der Beschluss des Gemeinderates der Stadtgemeinde Rottenmann vom 12. Dezember 2011 betreffend die Leistung eines Baukostenzuschusses zum Neubau der Bezirksstelle Liezen unter die Bedingung gesetzt worden war, dass seitens der Landesstelle des Roten Kreuzes eine mindestens 10-jährige Garantier der Notarzt- sowie der Rotkreuzstelle Rottenmann abgegeben wird.

Bgm. Persch berichtet nun, dass seitens des Präsidenten des Landesverbandes des Roten Kreuzes, Herrn o.Univ.Prof. DDr. Gerald Schöpfer, folgendes **Antwortschreiben** übermittelt wurde:

Sehr geehrter Herr Landtagsabgeordneter!

Als Präsident des Österreichischen Roten Kreuzes, Landesverband Steiermark, darf ich Ihnen versichern, dass es zum jetzigen Zeitpunkt keinerlei Bestrebungen gibt, die Ortsstelle Rottenmann oder den Notarztstützpunkt Rottenmann in den nächsten Jahren aufzulösen.

Zum Notarztstützpunkt möchte ich nur anmerken, dass dieser aufgrund einer vertraglichen Basis mit dem Land Steiermark durch das Rote Kreuz betrieben wird. Falls sich hier von Seiten des Auftraggebers der Bedarf ändern sollte, liegt es natürlich an diesem, über eine Änderung des Vertragsumfangs zu bestimmen.

Laut Rücksprache mit dem Land Steiermark komme es sachlich nicht in Frage, die Notarztstützpunkte aus den Orten, in denen sich Krankenhäuser befinden, abzuziehen, weshalb Bgm. Persch den **Notarztstützpunkt** Rottenmann für die nächsten 10 Jahre abgesichert sieht.

Betreffend die **Ortsstelle** bleibe nach Ansicht von Bgm. Persch im Schreiben jedoch Interpretationsspielraum, woraufhin Bgm. Persch mit dem Bezirksstellenleiter HR Dr. Florian Waldner gesprochen hat, welcher ihm zugesichert habe, bezüglich der kurzfristigen Einformulierung der 10-Jahresfrist nochmals mit o.Univ.Prof. DDr. Schöpfer zu sprechen.

In diesem Zusammenhang ersucht Bgm. Persch um eine Stellungnahme des Gemeinderates, ob man sich mit der bestehenden Formulierung einverstanden

erklärt oder die Thematik bis zur Einfügung der 10-Jahresfrist bzw. bis zur nächsten Gemeinderatssitzung zurückstellt.

Bei GR. Mag. Hüttenbrenner löst die bestehende Formulierung durch seine berufliche Erfahrung ein „Alarmsignal“ aus, weshalb er vorschlägt, die Einformulierung der 10-Jahresfrist noch abzuwarten.

Laut GR. Kleewein haben seitens des Roten Kreuzes nie Tendenzen zur Schließung der Ortsstelle Rottenmann bestanden, zumal es auch die Notarztstelle in Rottenmann solange geben werde, wie das Krankenhaus in Rottenmann bestehe. Er, GR. Kleewein, verstehe einerseits die Intention von Bgm. Persch, kein Risiko eingehen zu wollen, andererseits dränge aber auch die Zeit, zumal mögliche Kostensteigerungen bis zum Baubeginn wiederum die Gemeinden treffen würden. Allerdings habe er auch kein Problem, diesen Punkt bis zur nächsten Gemeinderatssitzung zu vertagen.

Auf die Frage von GR. Mag. Hüttenbrenner, ob im Falle der Einformulierung der 10-Jahresfrist überhaupt der nächste Gemeinderat abgewartet werden müsse, antwortet Bgm. Persch, dass in Ergänzung bzw. Ausführung des Gemeinderatsbeschlusses vom 12. Dezember 2011 heute beschlossen werden könne, dass nach Einformulierung der 10-Jahresfrist betreffend die Ortsstelle Rottenmann in das Schreiben von DDr. Schöpfer die Freigabe seitens des Gemeinderates erfolge.

Bgm. Persch begründet sein Beharren auf die Erwähnung der 10-Jahresfrist damit, dass er aufgrund seiner Position in der Bezirksstellenleitung des Roten Kreuzes als Landtagsabgeordneter des Öfteren für das Projekt der Bezirksstelle Liezen in Graz aufgetreten sei und es gemeinsam mit LAbg. Karl Lackner massiv vorangetrieben habe. Er, Bgm. Persch, sei jedenfalls aufgrund einiger Aussagen der ehemaligen Geschäftsführung sehr vorsichtig geworden und wolle daher vor der Leistung von Zuschüssen die Ortsstelle Rottenmann abgesichert wissen.

Demnach stellt Bgm. Persch den Antrag, den in der Gemeinderatssitzung vom 12. Dezember 2011 formulierten Beschlusses zur Bezirksstelle des Roten Kreuzes umzusetzen, wenn in das Schreiben des Herrn o.Univ.Prof. DDr. Gerald Schöpfer, Präsident des Österreichischen Roten Kreuzes, Landesverband Steiermark, der Passus „Die Rot-Kreuz-Ortsstelle Rottenmann ist für die nächsten 10 Jahre abgesichert“ eingefügt wird.

Einstimmige Zustimmung.

GR. Peter Klaus Prommer, Austritt aus der FPÖ

Bgm. Persch verliest folgende Aktennotiz vom 08. Mai 2012:

GR. Peter Klaus Prommer teilt mit, dass er vor ca. 14 Tagen aus der Freiheitlichen Partei Österreichs ausgetreten ist. Insofern ist er nicht mehr Fraktionsmitglied der FPÖ. Er wird jedoch Gemeinderatsmitglied bleiben. Von Seiten des Stadtamtes ist nun zu klären, wie hinsichtlich seiner bisherigen Funktionen vorzugehen sein wird.

Die Stadtgemeinde habe dies nun mit dem Österreichischen Städtebund, Landesgruppe Steiermark abgeklärt und diesbezüglich folgende Antwort erhalten:

Der Umstand, dass ein Mitglied des Gemeinderates aus einer Partei als Institution austritt – d.h. seine Mitgliedschaft „kündigt“ – ändert nichts daran, dass dieser weiterhin auf einem Listenplatz der ursprünglichen Wahlpartei FPÖ verbleibt. GR. Prommer bleibt also noch weiterhin Mitglied des Prüfungsausschusses und kann wie bisher an jenen Ausschüssen mit beratender Stimme teilnehmen, denen er nicht angehört. Nachdem sich an der Wahlpartei nichts ändert, stehen ihm auch die Informationsrechte gemäß § 15 Stmk. GemO zu. Zudem bleibt GR. Prommer Schriftführer im Gemeinderat.

Bgm. Persch ergänzt, dass GR. Peter Klaus Prommer nunmehr mit heutigem Tag ein freies Gemeinderatsmitglied ist und keiner Fraktion unterliegt.

Studierende am Universitätszentrum Rottenmann

Bgm. Persch informiert, dass es am UZR derzeit **60 Studierende** in den auslaufenden Studien gebe, davon 39 in Betriebsinformationsmanagement, 9 in Geoinformationsmanagement und 12 in Geoinformationstechnologie. Im berufsbegleitenden Bachelorstudium der Wirtschaftswissenschaften (MUSSS) sind derzeit **26 Studierende** eingeschrieben.

Betreffend das neue, über Plakate u. v. m. bereits beworbene **Masterstudium „Recht und Wirtschaft für TechnikerInnen“** findet laut Bgm. Persch demnächst eine Informationsveranstaltung statt. Seitens des UZR werden zur Bewerbung des Studiums steiermarkweit verschiedenste Firmen besucht und den dortigen Firmen- bzw. Personalchefs das Konzept von ReWiTech näher gebracht. Er, Bgm. Persch, sehe jedenfalls im Bezug auf die zahlreichen Industriebetriebe in der Region in ReWiTech das perfekte Studium für den Bezirk Liezen, zumal es für bestehende Diplomingenieure eine gute Möglichkeit der berufsbegleitenden Weiterbildung in den Bereichen Management und Recht ist. An der JKU Linz sei ein derartiges Studium bereits sehr erfolgreich. In Bezug auf die Bewerbung werden sowohl die JKU Linz als auch das UZR Rottenmann erwähnt, wobei man sich mit der nunmehrigen Verlinkung des UZR an der TU Graz und an der JKU Linz bemüht habe, eine möglichst breite Wirkung zu erreichen. Diesbezüglich konnte die Stadtgemeinde Rottenmann auch erreichen, für das UZR einen Werbeetat seitens der JKU Linz zur Verfügung gestellt zu erhalten, sodass auch die regionale Werbung mehr fokussiert werden könne.

Betreffend genauere Details zum **Fernstudium Hagen** ersucht Bgm. Persch den Gemeinderat, sich im Internet über das breitgefächerte Angebot genauer zu informieren.

3) Fragestunde nach § 54 Abs. 4 der Gemeindeordnung

Bgm. Persch eröffnet die heutige Fragestunde um 19.51 Uhr:

Bgm. Persch zur Anfrage von GR.ⁱⁿ Mag.^a Ladner in der letzten Gemeinderatssitzung vom 26. März 2012 betreffend die Baumbepflanzung entlang der Hauptstraße

Bgm. Persch berichtet in diesem Zusammenhang von einem Gespräch mit Herrn Schoberegger, wonach in allen Gemeinden und Städten diese oder ähnliche Laubbäume im Innenstadtbereich verwendet werden. Laut Herrn Schoberegger müssen derartige Bäume alle 2 bis 3 Jahre zurückgeschnitten werden, eine Alternative würden nur Nadelbäume oder ähnliches darstellen. Für einen neu gepflanzten, guten und starken Jungbaum würden je nach Baumart und Stammstärke Kosten in Höhe von € 200 bis € 300 entstehen, unter Berücksichtigung der Ausgrabung bzw. der Entsorgung des bestehenden Baumes und Verpflanzung des neuen Baumes wäre mit Kosten pro Baum in Höhe von € 800 zu rechnen. Herr Schoberegger würde die Neubepflanzung der Innenstadt als sehr schade empfinden, da er die bestehenden Bäume im Innenstadtbereich als sehr schön und vor allem sehr gut entwickelt sehe.

Bgm. Persch zur Ausschreibung der Nachmittagsbetreuung für Volksschulkinder

Bgm. Persch informiert, dass der Elternverein mit der Bitte an die Stadtgemeinde herangetreten sei, die Nachmittagsbetreuung neu auszuschreiben, da in der bereits erfolgten Ausschreibung verschiedene Unstimmigkeiten nach Ansicht der Eltern zu einer geringeren Zahl von Anmeldungen geführt hätten. Das nach dem Wunsch des Elternvereins veränderte und adaptierte Formblatt gelangte erneut zur Ausschreibung, mit dem Ergebnis, dass sich wieder lediglich jene 5 Schüler der ersten Ausschreibung angemeldet haben. Damit findet die Nachmittagsbetreuung nun definitiv aufgrund zu geringer Teilnehmerzahl im kommenden Schuljahr an der Volksschule nicht statt.

Bgm. Persch zur Anfrage von GR. Ploder in der letzten Gemeinderatssitzung vom 26. März 2012 betreffend die Einführung einer Sommerbetreuung für Volksschulkinder

Bgm. Persch berichtet weiters, dass betreffend die angefragte Sommerbetreuung für Schulkinder von 6 bis 12 Jahren, adäquat zum Sommerkindergarten, versucht wurde, eine möglichst kostengünstige, aber auch rechtlich vernünftige Lösung zu finden. Folglich habe sich die Stadtgemeinde an die WIKI Kinderbetreuungs GmbH gewandt, welche in Rottenmann bereits die Nachmittagsbetreuung der Hauptschule durchführt. Mithilfe der WIKI Kinderbetreuungs GmbH wurde schließlich ein Erhebungsblatt erstellt, welches in den Volksschulen sowie in der 1. und 2. Klasse Hauptschule ausgeteilt wurde.

Die Betreuung soll in den Ferienwochen von 09. Juli bis 03. August 2012 erfolgen, und zwar stets in der Zeit von 07.00 bis 13.00 Uhr. Der Betreuungsort sei noch nicht definiert, wäre aber sowohl in der Schule als auch in Räumlichkeiten des UZR denkbar. Am UZR findet zum gleichen Zeitpunkt die KinderUni statt, wodurch sich

Synergien ergeben könnten. Der Kostenbeitrag der Eltern betrage laut einstimmigem Stadtratsbeschluss € 50,00 pro Woche, parallel dazu würden sich die Kosten der Stadtgemeinde für eine Mindestanzahl von 10 Kindern und eine Höchstanzahl von 20 Kindern zwischen € 1.500,00 und € 2.500,00 bewegen. Die Selbstbehalte der Eltern decken dabei ca. die Hälfte der Kosten. Bgm. Persch erachtet dies als ein faires Angebot, wobei jedoch für sozial schwächere Familien der Beschluss einer möglichen Förderung im Gemeinderat anzudenken sei.

Die Verteilung der Erhebungsblätter sei über die Schulen bereits erfolgt, mit der Anmeldefrist bis 30. Mai 2012. Insofern werde Bgm. Persch im nächsten Stadtrat bzw. Gemeinderat über die Ergebnisse der Ausschreibung berichten. Ursprünglich war von den Initiatorinnen eine Liste vorgelegt worden, die ca. 30 Interessenten für eine Sommerbetreuung enthielt.

GR. Ploder wendet ein, dass er den wöchentlichen Selbstbehalt für die Eltern in Höhe von € 50,00 nicht als kostengünstig erachte, zumal seitens der WIKI Kinderbetreuungs GmbH in Anlehnung an den Sommerkindergarten der Betrag von € 30,00 vorgeschlagen wurde. Vor allem denke er dabei an kinderreichere Familien, bei denen aus finanziellen Gründen beide Elternteile zur Arbeit verpflichtet wären. Eine Betreuung für z.B. zwei Kinder in Höhe von € 100,00 wöchentlich sei für diese relativ teuer. Bei einer weiterführenden Förderung für sozial schwächere Familien wäre es zusätzlich schwierig, eine entsprechende Einkommensgrenze zu definieren. Deshalb schließt GR. Ploder die Frage an, ob der Elternbeitrag noch einmal überdacht werden könne, um den sozialen Charakter hervorzuheben, zumal seitens der Stadtgemeinde Rottenmann in vielen anderen Bereichen großzügige Förderungen und Subventionen erfolgen.

GR. Kleewein erinnert daran, dass berufstätige Eltern auch lohnsteuerpflichtig seien und dadurch für diese die Möglichkeit bestehe, die Kinderbetreuung, sofern sie durch eine organisierte Institution geschehe, von der Steuer abzusetzen. Daher sehe er das Problem nur bei Eltern, welche keine Lohnsteuer bezahlen. Er schlage jedenfalls vor, diese Information der steuerlichen Absetzbarkeit auch an die betroffenen Eltern weiterzuleiten.

Bgm. Persch weist darauf hin, dass Rottenmann eine sehr soziale Gemeinde sei und er neben Rottenmann nur die Gemeinde Aigen im Ennstal kenne, welche ebenso eine Kinderbetreuung für Schulkinder (in Form eines Kinderlagers) organisiert habe. Die Sommerbetreuung von Schulkindern stelle insofern eine freiwillige Leistung der Stadtgemeinde dar und koste der Stadtgemeinde zwischen € 1.500,00 und € 2.500,00. Diese sei laut Bgm. Persch ein weiterer positiver Schritt im Bemühen um eine souveräne Kinderbetreuung und –ausbildung. In der Festlegung von Einkommensgrenzen im Falle einer Förderung der Sommerbetreuung sehe er, Bgm. Persch, kein Problem, da die Stadtgemeinde Rottenmann durch seine zahlreichen Förderungen bereits Erfahrungswerte in diesem Zusammenhang habe. Im Falle einer nachweislichen Bedürftigkeit würde ein Stadtratsbeschluss für eine Förderung genügen. Er sehe es jedenfalls bereits als sozial an, eine solche Kinderbetreuung überhaupt anzubieten und ca. 50 % der Kosten zu übernehmen.

SR. Grießer ergänzt, dass im Stadtrat von € 30,00 gesprochen wurde. Er habe aber daran erinnert, dass die Stadtgemeinde 2010 die Förderung zur Ausbildung von Tagesmüttern/-vätern beschlossen habe und diese Förderung durch die

zunehmenden € 30,00 pro Woche für die Sommerbetreuung für Schulkinder untergraben würde, zumal Eltern monatlich für eine Tagesmutter ca. € 250,00 zu zahlen haben. Er, SR. Grießer, habe darin einen Widerspruch erkannt, weshalb er für die € 50,00 wöchentlich plädiert habe. Er sei jedenfalls davon überzeugt, dass sich berufstätige Eltern diese Sommerbetreuung leisten können, da ansonsten sämtliche Tagesmütter/-väter in der Umgebung arbeitslos sein müssten. Sozial Bedürftige sollten eine Förderung erhalten.

Auf die Frage von GR. Ploder zur derzeitigen Auslastung von Tagesmüttern/-vätern antwortet SR. Grießer, dass zwar einige Personen die Ausbildung in Anspruch genommen haben, aber davon derzeit nur eine den Beruf in Rottenmann ausübt.

GR.ⁱⁿ Holzer entgegnet, dass ihrer Ansicht nach die Sommerbetreuung und die Inanspruchnahme einer Tagesmutter nicht vergleichbar wären, zumal eine benötigte Unterstützung für den Sommer nichts mit einer Tagesmutterbetreuung zu tun habe.

SR. Grießer betont, dass er nur die diesbezüglichen Kosten in Vergleich gesetzt habe, da ansonsten alle Tagesmütter in Frage zu stellen wären, zumal eine ganzjährige Betreuung durch die Stadtgemeinde seitens der Eltern angestrebt würde.

Auf Befragen von GR. Ploder antwortet Bgm. Persch, dass der Sommerkindergarten landesgesetzlich verpflichtend und gefördert sei.

GR.ⁱⁿ Holzer ergänzt, dass das Durchschnittseinkommen der Bevölkerung unter Beachtung der Haushaltsausgaben ihrer Meinung nach als zu hoch eingeschätzt werde und das Geld in vielen Familien nicht ausreiche, um sich die Betreuung um € 50,00 wöchentlich zu leisten.

Auf die wiederholte Aussage von Bgm. Persch, dass für sozial schwächere Familien eine mögliche Förderung angedacht sei, antwortet GR. Ploder, dass sich diese Familien aufgrund der hohen Kosten von vornherein nicht anmelden werden und daher seitens der Stadtgemeinde auch nicht gefördert werden können.

Dem entgegnet Bgm. Persch, dass sozial schwache Familien, die eine derartige Sommerbetreuung dringend benötigen, sicherlich im Zuge des Sprechtages an ihn herantreten würden.

Vzbgm. Schauensteiner zur Barrierefreiheit in der Innenstadt – Anfrage gegenüber Bgm. Persch

Auf die Frage von Vzbgm. Schauensteiner, ob betreffend die vor ca. einem halben Jahr besprochene erforderliche Barrierefreiheit im Innenstadtbereich bereits Lösungen bestünden, antwortet Bgm. Persch, dass man mit der Bezirkshauptmannschaft Liezen diesbezüglich hinsichtlich eines Termins in Kontakt stehe, wobei schließlich seitens der BH genau definiert werde, wer an der (Gesamt-)Begehung teilnehmen solle (z.B. Polizei).

Der Termin sei aufgrund der schweren Erkrankung des zuständigen Bearbeiters, Herrn Mag. Schalamon, einige Zeit verzögert worden, könne nach dessen Genesung demnächst aber stattfinden, was für Juni versprochen worden sei.

Vzbgm. Schauensteiner ersucht nun, vom Begehungstermin informiert zu werden.

GR. DI(FH) Zraunig zur Verlegung der Müllinseln – Anfrage gegenüber Bgm. Persch

Bezug nehmend auf die letzte Sitzung des Umweltausschusses erfragt GR. DI (FH) Zraunig den Stand der Dinge betreffend die Verlegung der Müllinseln.

Bgm. Persch antwortet dazu, dass innerhalb der Koalition der SPÖ und ÖVP diesbezüglich noch keine einhellige Meinung bestehe und insofern diskutiert werde. Folglich gebe es bis zur Einigung innerhalb der Fraktionen keinen abstimmungsfähigen Vorschlag an den Gemeinderat.

GR. Prommer betont, dass in der letzten Sitzung des Umweltausschusses bereits ein Übereinkommen, auch mit der ÖVP, zur Verlegung der Müllinseln getroffen wurde.

GR. Kleewein widerspricht dahingehend, dass die ÖVP-Fraktion gegen die Verlegung bzw. Veränderung der betroffenen drei Müllinseln sei, sondern eher für die Auflösung dieser plädiere. Deshalb habe man sich bislang noch nicht auf eine gemeinsame Meinung einigen können.

GR. DI(FH) Zraunig bestätigt, dass diese Meinung der ÖVP auch in der letzten Umweltausschusssitzung geäußert worden sei und resümiert, dass folglich bis zur Einigung der beiden Fraktionen das Thema der Müllinseln zurückgestellt werde.

GR. DI(FH) Zraunig zur Generalsanierung des Volkshauses – Anfrage gegenüber Bgm. Persch

GR. DI(FH) Zraunig erinnert an eine Sitzung zum Jahresende 2011, in welcher auch die mögliche Generalsanierung des Volkshauses angesprochen wurde. Damals seien Überlegungen geäußert worden, das benachbarte Grundstück Mayer zur Ausweitung der Bühne in Richtung Osten anzukaufen. Obwohl das Projekt seines Wissens nach nicht im Voranschlag enthalten sei, fragt GR. DI(FH) Zraunig an, ob es diesbezügliche Neuigkeiten gebe, zumal sämtlichen Veranstaltern aus Theater und Kultur die „Baufälligkeit“ des Volkshauses sicherlich bewusst sei.

Bgm. Persch antwortet dazu, dass die Generalsanierung des Volkshauses ein Punkt im Wahlprogramm der SPÖ war, diese aber bislang noch nicht mit Nachdruck ins Auge gefasst werden konnte, zumal seitens der Stadtgemeinde mit dem Rüsthausbau in Bärndorf (im Voranschlag sind € 100.000,00 budgetiert) und der Kinderkrippe momentan mehrere Projekte im Gange seien. Weiters sei sich Bgm. Persch – auch vor dem Hintergrund der dortigen Veranstaltungen – persönlich immer unsicherer, ob Rottenmann sich einen derart großen Umbau am Volkshaus mit Ankauf von Grundstücken überhaupt leisten könne bzw. solle. Vielmehr erachte er es als sinnvoller, das bestehende Gebäude betreffend Behindertengerechtigkeit, Akustik und auch WC-Anlagen zu sanieren. Auch die Sauna gehöre seiner Meinung nach ausgegliedert, zumal dies mit dem Veranstaltungsort nichts zu tun habe. Da sich auch die Ennstalhalle in ca. 10 km Entfernung befinde, stelle er eher nur die Modernisierung der bestehenden Ressourcen in den nächsten zwei bis drei Jahren in Aussicht.

GR. DI(FH) Zraunig stimmt zu, dass nicht unbedingt ein umfangreicher Ausbau erforderlich sei. Dringend notwendig wäre jedoch eine grundsätzliche Sanierung, zumal sich das Volkshaus absolut nicht auf dem Stand der Technik oder Behindertengerechtigkeit befinde.

Bgm. Persch ergänzt, dass es ihm widerstrebe, aufgrund der zahlreichen, notwendigen Umbaumaßnahmen übereilt nur einen Behindertenlift einzubauen bzw. die WC-Anlagen zu sanieren. Aufgrund der derzeit fehlenden zeitlichen Ressourcen müsse man mit einer guten Lösung in Form eines Konzeptvorschlages unter Berücksichtigung der bestehenden Wünsche noch ein wenig warten. Er, Bgm. Persch, verspreche jedenfalls, ohne sich zeitlich festzulegen, dass das Volkshaus das nächste größere Projekt sein werde.

GR. Mag. Hüttenbrenner zur Einladung des Reitvereins Rodeo – Anfrage gegenüber Bgm. Persch

GR. Mag. Hüttenbrenner stellt bezüglich der als Tischvorlage ausgeteilten Einladung zur Vorstellung des Reitvereins Rodeo die Frage, ob es sich dabei um ein größeres Event handle, oder ob die Einladung vornehmlich an den Gemeinderat ergehe.

Bgm. Persch erläutert diesbezüglich, dass der Reitverein Rodeo bzw. Herr Thor aufgrund diverser, bestehender Gerüchte den Wunsch hatte, eine Grillerei zum Zwecke der offiziellen Vorstellung des Reitvereins zu veranstalten. Dazu wolle der Reitverein nun eben auch den Gemeinderat einladen, damit sich die Gemeinderäte ein genaues Bild über die Reiterranch und den Reitverein machen können. Bgm. Persch habe sich in diesem Zusammenhang nur bereit erklärt, die Einladungen bei der heutigen Gemeinderatssitzung zu verteilen. Grundsätzliche handle es sich aber um keine Gemeindeveranstaltung, weshalb die Unterstützung auf freiwilliger Basis basiere.

Die Frage, ob auch die Familien dazu mit eingeladen seien, beantwortet Bgm. Persch dahingehend, dass er, obwohl er nicht Einlader ist, darin kein Problem sehe. Vielmehr wäre die Veranstaltung aufgrund der Pferde sicherlich auch für Kinder interessant.

Ende der Fragestunde um 20.23 Uhr

4) Genehmigung des Sitzungsprotokolls vom 26. März 2012

Laut § 60 Abs. 6 der novellierten Gemeindeordnung steht es den Mitgliedern des Gemeinderates, die an der Sitzung teilgenommen haben, frei, gegen den Inhalt der Verhandlungsschrift Einwendungen zu erheben. Da keine Einwendungen zum erstellten Sitzungsprotokoll der letzten Sitzung vom 26. März 2012 vorliegen, gilt die Verhandlungsschrift als genehmigt. Insofern ist kein Beschluss hinsichtlich der Genehmigung des Protokolls mehr vorgesehen.

Wie bisher ist die genehmigte Verhandlungsschrift vom Vorsitzenden und den Schriftführern zu unterfertigen.

5) Auftragsvergaben

a) Vergabe Straßenbauarbeiten 2012

Am 30. März 2012 hat im Stadtamt die Anbotseröffnung betreffend die Straßenbauarbeiten 2012 stattgefunden.

Darüber wurde folgende Niederschrift erstellt, die auszugsweise wiedergegeben wird:

NIEDERSCHRIFT

über die am 30.03.2012, 10.00 Uhr im Sekretariat des Stadtamtes ROTTENMANN durchgeführte Anbotseröffnung betreffend die

STRASSENBAUARBEITEN 2012 im Gemeindegebiet ROTTENMANN

deren, in weiterer Folge gemäß Vorgaben Bundesvergabegesetz 2006 in derzeit gültiger Fassung, geprüftem Ergebnis, sowie der aufgrund der Wahl des Bestbieterverfahrens vorgegebenen Zuschlagsentscheidung.

Ergebnis:

Firma	Anbotssumme inkl. 20% MWSt. in €	Ranking
STRABAG KAINISCH 8940 Kainisch	€ 287.981,96	5
TEERAG- ASDAG AG 8960 Öblarn	€ 282.911,00	4
LANG & MENHOFER Ges.m.b.H. 8940 Liezen	€ 261.155,98	1
GRANIT GesmbH 8940 Liezen	€ 270.522,26	2
ALPINE BAU GmbH 8750 Maria Buch	€ 273.101,66	3

Die ordnungsgemäße Abwicklung der Anbotsöffnung wurde von den Anwesenden bestätigt. Die abgegebenen Unterlagen wurden auf ihre technische und wirtschaftliche Plausibilität (KW 14/15) geprüft und für in Ordnung befunden.

Der Zuschlag wird nach Abwarten der gesetzlich vorgegebenen Stillhaltefrist vorbehaltlich der Zustimmung des Gemeinderats in der Sitzung vom 21.05.2012 an den Bestbieter erfolgen.

Demzufolge wird nun seitens Herrn GR. Hofer der Antrag gestellt, die Straßenbauarbeiten 2012 im Gemeindegebiet von Rottenmann an den Bestbieter, die Fa. Lang & Menhofer Ges.m.b.H. zur Auftragssumme in Höhe von € 261.155,98 zu vergeben.

Einstimmig genehmigt.

b) Städtisches Freibad, Erneuerung Mattenzaun

Der Zaun im Städtischen Freibad ist dringend zu erneuern. Laut Betriebsführungsvertrag zwischen der Stadtgemeinde Rottenmann und der Städtische Betriebe Rottenmann GmbH hinsichtlich der Betriebsführung des Städtischen Freibades ist die Stadtgemeinde grundsätzlich für Investitionen zuständig.

Es liegen folgende Angebote vor:

Zaun Freibad:

	Fa. Limes	Fa. Himmelreich, Gralla
Doppelstabmattenzaun	€ 3.130,00	€ 3.965,00
Sondernachlass	-€ 500,00	€ 0,00
Montage	€ 3.120,00	€ 2.849,00
Nettosumme	€ 5.750,00	€ 6.814,00
20 % USt.	€ 1.150,00	€ 1.362,80
Gesamtbetrag brutto	€ 6.900,00	€ 8.176,80

Es wird nun von Herrn GR. Hofer beantragt, den genannten Zaun für das Freibad beim Bestbieter Fa. Limes Liezen in Auftrag zu geben. Die Nettoauftragssumme von € 5.750,00 ist im Budget vorgesehen.

Einstimmig genehmigt.

(Der ebenfalls anzuschaffende Zaun für den Sportplatz wird über die Verwaltungs- und Betriebsgesellschaft der Stadtgemeinde Rottenmann mbH abgewickelt, zumal sämtliche Anlagen des Sportplatzes bereits über Jahrzehnte im Eigentum der ehemaligen Freizeitgesellschaft der Stadtgemeinde Rottenmann mbH stehen. Bestbieter ist auch in diesem Fall die Fa. Limes Liezen.)

c) Städtisches Freibad, Anschaffung Geschirrspülmaschine

Die Anschaffung einer neuen Geschirrspülmaschine für das Freibadbuffet seitens der Stadtgemeinde ist notwendig geworden. Dafür wurden 2 Angebote eingeholt:

Fa. Zanussi-Kaier, Dobl bei Graz

1 Comenda-Geschirrspülmaschine LF 322 Multipower
Aktionspreis € 1.820,00 exkl. USt.

Fa. Mayway GmbH Graz

1 Geschirrspüler Mayway Omikron 503 EP € 2.269,00 exkl. USt.

Es wird nun seitens Herrn GR. Hofer der Antrag gestellt, die Geschirrspülmaschine beim Bestbieter, der Fa. Zanussi-Kaier, zum Preis von € 1.820,00 exkl. USt.

anzuschaffen, wobei der Aufwand im Voranschlag der Stadtgemeinde Platz findet.

Einstimmig genehmigt.

(Das Inventar des Freibadbuffets wird schon immer dem Pächter zur Verfügung gestellt, zumal der Pachtvertrag jeweils nur für ein Jahr verlängert bzw. das Pachtentgelt danach kalkuliert wird.)

6) Vertragswesen

a) Vertrag mit der AVE Österreich GmbH betreffend die Sammlung von Siedlungsabfällen und den Transport zum Abfallwirtschaftsverband Liezen

Wie bereits in der letzten Gemeinderatssitzung vom 26. März 2012 berichtet, wurde die Klage der Fa. Waizinger seitens des Unabhängigen Verwaltungssenates niedergeschlagen. Nunmehr kann das vor ca. eineinhalb Jahren festgestellte Ausschreibungsergebnis im folgenden Vertrag umgesetzt werden. Dabei stellt sich heraus, dass die Preise für die kleinen Restmüll- sowie Biomülltonnen günstiger werden, demgegenüber die größeren Tonnen (770 l, 1100 l) teurer. Im Endeffekt ergibt der Vergleich der Mülltarife alt zu neu ein deutlich günstigeres Ergebnis nach dem neuen Vertrag.

Im Detail stellt sich die Änderung der Tarife folgendermaßen dar:

Mülltarife Vergleich

lt. aktuellem Behälterstand

		Saubermacher 2012 (Vertrag alt)				AVE 2012 (Subunternehmer Saubermacher, Vertrag neu)		
		Abfahren pro Jahr	Tarif	Gesamt	Jahrespreis	Tarif	Gesamt	Jahrespreis
Restmüll								
120l	1278	26	€ 1,76	€ 2.249,28	€ 58.481,28	€ 0,99	€ 1.265,22	€ 32.895,72
240l	38	26	€ 1,76	€ 66,88	€ 1.738,88	€ 0,99	€ 37,62	€ 978,12
770l	86	26	€ 4,00	€ 344,00	€ 8.944,00	€ 6,60	€ 567,60	€ 14.757,60
1100l	41	26	€ 5,57	€ 228,37	€ 5.937,62	€ 7,70	€ 315,70	€ 8.208,20
Biomüll								
120l	904	33	€ 1,52	€ 1.374,08	€ 45.344,64	€ 0,99	€ 894,96	€ 29.533,68
240l	25	33	€ 1,94	€ 48,50	€ 1.600,50	€ 0,99	€ 24,75	€ 816,75
770l		33	€ 0,00	€ 0,00	€ 0,00		€ 0,00	€ 0,00
1100l (Grasschnitt)	33	22	€ 6,31	€ 208,23	€ 4.581,06	€ 7,70	€ 254,10	€ 5.590,20
Gesamt				€ 4.519,34	€ 126.627,98		€ 3.359,95	€ 92.780,27

Preise exkl. 10% Mwst.

Ergänzt wird, dass die Fa. AVE den Auftrag an den Subunternehmer Saubermacher weitergeben wird, weshalb sich in der Abfuhr hinsichtlich des ausführenden Unternehmens nichts ändern wird.

Es ergeht nun seitens Herrn GR. Neulinger der Vorschlag, folgenden Vertrag mit der Fa. AVE Österreich GmbH zu schließen:

VERTRAG

abgeschlossen zwischen der

AVE Österreich GmbH, Flughafenstraße 8, 4063 Hörsching,
(Standort Bad Mitterndorf)
oder deren Rechtsnachfolgerin
im Folgenden kurz **AVE** genannt,

und der

Stadtgemeinde Rottenmann, Hauptstraße 56, 8786 Rottenmann
im Folgenden kurz **Gemeinde** genannt,

wie folgt:

Präambel

Der Abfallwirtschaftsverband Liezen, Gesäusestraße 50, 8940 Liezen, hat im Auftrag seiner Mitgliedsgemeinden die Dienstleistung „*Sammlung von Siedlungsabfällen im Sinne des § 4 Abs. 4 Z2 und Z5 Steiermärkisches Abfallwirtschaftsgesetz LGBl. Nr. 65 / 2004 i.d.F. LGBl. Nr. 56 / 2006 und den Transport zur Abfallbehandlungsanlage des Abfallwirtschaftsverbandes Liezen, Gesäusestraße 50, 8940 Liezen*“ nach den Bestimmungen des Bundesvergabegesetzes 2006 öffentlich ausgeschrieben.

Aus dem Vergabeverfahren ist die Firma AVE Österreich GmbH, Flughafenstraße 8, 4063 Hörsching, (Standort Bad Mitterndorf) als Bestbieter hervorgegangen, sodass diesem Unternehmen mit Schreiben des Vertreters des Abfallwirtschaftsverbandes Liezen vom 9.3.2012 der Zuschlag rechtswirksam erteilt worden ist.

Gegenstand dieser Vereinbarung zwischen der Gemeinde und der Firma AVE sind die oben bezeichneten Dienstleistungen, dies unter Zugrundelegung sämtlicher Bedingungen der Ausschreibung des Abfallwirtschaftsverbandes Liezen, des Angebotes der Firma AVE samt den darin enthaltenen Kalkulationsgrundlagen.

Die Ausschreibungsunterlagen des Abfallwirtschaftsverbandes Liezen sind zwingender Bestandteil dieses Vertrages.

I. Vertragsgegenstand

Die Firma AVE übernimmt für das gesamte Gebiet der Gemeinde die regelmäßige Entleerung der Abfallbehälter, Einsammlung von gekennzeichneten Abfallsäcken, Sammlung und Transport der anfallenden Siedlungsabfälle im Sinne des § 4 Abs. 4 Z2 und Z5 Steiermärkisches Abfallwirtschaftsgesetz LGBl. Nr. 65 / 2004 i.d.F. LGBl. Nr. 56 / 2006 zur Abfallbehandlungsanlage des Abfallwirtschaftsverbandes Liezen in die Gesäusestraße 50, 8940 Liezen.

Die Grundlagen für diesen Vertrag sind:

- a) Die Ausschreibung samt Leistungsverzeichnis und Vertragsbestimmungen des Abfallwirtschaftsverbandes inklusive Schriftverkehr
- b) Das Angebot der Firma AVE Österreich GmbH im Rahmen des Vergabeverfahrens

Die Sammlung und Abfuhr der vertragsgegenständlichen Abfälle erfolgt für das gesamte Gemeindegebiet der Gemeinde. Sie umfasst alle privaten Haushalte, öffentliche Einrichtungen, sowie hausmüllähnliche Abfälle aus Gewerbe- und Industriebetrieben.

AVE verpflichtet sich, die in der Ausschreibung enthaltenen Bestimmungen bezogen auf die Leistungsfähigkeit und der Gemeinde zu erfüllen.

Die Abwicklung der Sammlung erfolgt unter Berücksichtigung aller rechtlichen Rahmenbedingungen unter größtmöglicher Rücksichtnahme (z.B. Verkehrsbehinderung, Lärmbelästigung etc.).

Die Sammlung und der Transport der Abfälle haben in der Art zu erfolgen, dass die eingesammelten Abfälle bei der Abfallbehandlungsanlage des Abfallwirtschaftsverbandes Liezen in der Gesäusestraße während der Öffnungszeiten übernommen werden können.

Die Öffnungszeiten sind derzeit wie folgt festgelegt:

Montag bis Donnerstag 7.00 Uhr bis 12.00 Uhr und 12.45 Uhr bis 16.45 Uhr

Freitag 7.00 Uhr bis 13.45

Sollte es aus derzeit noch nicht absehbaren Gründen erforderlich sein, die Abladezeiten, zeitlich begrenzt, auszuweiten, wird im Einvernehmen mit dem Abfallwirtschaftsverband Liezen eine Möglichkeit geschaffen, dass eine Entladung außerhalb oben genannter Öffnungszeiten erfolgen kann.

AVE verpflichtet sich, bis spätestens 01.12 des jeweiligen Jahres, die Abholtermine für das nächstfolgende Kalenderjahr bekannt zu geben.

Eine Verschiebung des Abfuhrtermins während des Jahres ist nur im Einvernehmen mit der Gemeinde möglich.

Ein witterungsbedingter Ausfall der Abfuhr ist zum ehestmöglichen Termin nachzuholen. Es darf auf keinen Fall die Anzahl der Entleerungen pro Jahr verringert werden.

AVE verpflichtet sich, der Gemeinde durch normale Abnutzung beschädigte oder auf Grund des Alters nicht mehr verwendbare Sammelbehälter unverzüglich zu melden. Die Sammelbehälter stehen im Eigentum der Firma Saubermacher (nun Subunternehmer von AVE).

Es gilt als vereinbart, dass AVE Behälter nicht entleert wenn

- a) der Deckel nicht vollständig geschlossen werden kann (§ 10. StAWG)
- b) die Abfälle in den Behälter eingestampft oder eingeschlämmt wurden (§ 10 StAWG)
- c) wenn Sammelbehälter aufgrund Materialermüdung oder Beschädigung nicht aufgenommen werden können
- d) wenn die Abfallbehälter nicht an geeigneter, leicht zugänglicher Stelle aufgestellt werden und von AVE nicht auf kürzesten Wege unbehindert und ohne Zeitverlust abgeholt werden können (§ 10 Abs. 1 StAWG). Sollte dem nicht entsprochen werden, wird die Gemeinde den geeigneten Aufstellungsort mit Bescheid bestimmen.

In diesem Zusammenhang wird darauf hingewiesen, dass die Grundstückseigentümer oder Gemeinden die Abfallbehälter zeitgerecht an leicht zugänglicher Stelle bereitzustellen haben, die vom Müllabfuhrwagen befahren werden kann (§10 Abs. 1 StAWG). Nicht zeitgerecht bereitgestellte Müllbehälter bleiben bei der Müllabfuhr unberücksichtigt.

Abfälle, die neben den bereitgestellten Abfallbehältern abgelegt werden, werden von AVE nur dann mitgenommen, wenn diese in gekennzeichneten und in von der Gemeinde freigegebenen Säcken (*ausschließlich Säcke mit „AWV Liezen“ Aufdruck*) im verschlossenen Zustand abgelegt werden.

Es wird festgehalten, dass gefährliche Abfälle bzw. Problemstoffe wie Altöle in Gebinden, Batterien, Druckgaspackungen etc. nicht gesammelt werden.

Abfallbehälter, die nicht mit dem vorgesehenen Materialien befüllt werden, werden von AVE nicht entleert. In diesem Fall erfolgt eine Meldung an die Gemeinde.

Der Aufstellungsort sowie der Behälter sind vom Grundstückseigentümer in zumutbarer Weise schnee- und eisfrei zu halten.

Restabfälle dürfen nicht in heißem Zustand in die Sammelbehälter gegeben werden (z.B. heiße Asche).

Die Firma AVE haftet gegenüber der Gemeinde und auch gegenüber Dritten für alle Schäden im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen, die bei der Durchführung der an Sie beauftragten Arbeiten schuldhaft verursacht werden.

Es dürfen nur nachstehende Sammelbehälter verwendet werden:

- 90 Liter Ringtonnen
- 120 Liter Behälter
- 240 Liter Behälter
- 770 Liter Behälter
- 1100 Liter Behälter
- 90 Liter Rest- und Biomüllsäcke

Im Einvernehmen mit AVE können auch andere Sammelbehälter / Säcke für die Abfallsammlung verwendet werden.

Die Gemeinde trägt dafür Sorge, dass geeignete und je nach zu sammelnder Abfallart unterscheidbare (z.B. durch Farbe) Abfallbehälter verwendet werden (§ 9 StAWG).

Die Gemeinde verpflichtet sich, der AVE für die Durchführung der Abfallsammlung ein Straßennetz zur Verfügung zu stellen, das ein ungehindertes Befahren durch die Abfallsammelfahrzeuge erlaubt.

D.h., dass z.B. Bäume und Sträucher, die am Straßenrand stehen, im Auftrag bzw. auf Aufforderung der Gemeinde so zurückgeschnitten werden, dass beim Vorbeifahren das Sammelfahrzeug nicht beschädigt werden kann.

Sollten im Zuge der Abfallsammlung Privatstraßen benützt werden müssen, trägt die Gemeinde dafür Sorge, dass die Zustimmung zur Benützung beim jeweiligen Eigentümer erwirkt wird. Sollte das nicht möglich sein, wird die Gemeinde den Ort per Bescheid bestimmen und der Firma AVE bekannt geben.

Neuanmeldungen und Abmeldungen von Teilnehmern an der Abfallsammlung werden von der Gemeinde der Firma AVE unverzüglich schriftlich übermittelt (per Email). Auf dieser Meldung sind neben dem Namen auch die Adresse, die Anzahl und Größe der Abfalltonnen anzugeben. Auch ist der daraus resultierende aktuelle Behälterstand pro Quartal zu übermitteln.

II. Preise, Wertberichtigung, Rechnungslegung

Für die zu erbringenden Dienstleistung wird seitens der AVE jeweils nachstehendes Entgelt zur Verrechnung gebracht:

Restmüll	90 Liter	0,99 €	pro Stück
Restmüll	120 Liter	0,99 €	pro Stück
Restmüll	240 Liter	0,99 €	pro Stück
Restmüll	770 Liter	6,60 €	pro Stück
Restmüll	1100 Liter	7,70 €	pro Stück
Bio	90 Liter	0,99 €	pro Stück
Bio	120 Liter	0,99 €	pro Stück
Bio	240 Liter	0,99 €	pro Stück
Bio	1100 Liter	7,70 €	pro Stück

Sacksammlung	2,50 €	pro Stück
LKW Regie	70,00 €	pro Stunde

Die genannten Preise verstehen sich exklusive 10% Mehrwertsteuer.

Grundlage für die Abrechnung sind die von der Gemeinde der Fa. AVE jeweils bekannt gegebenen Behälterstände. Der zum Zeitpunkt der Abrechnung aktuelle Behälterstand wird für die monatliche Abrechnung herangezogen.

Das vereinbarte Entgelt ist monatlich zur Zahlung fällig. Das Entgelt ist unabhängig davon zu leisten, ob der jeweilige Behälter zur Abholung bereitgestellt wurde oder nicht.

Das Entgelt ist unabhängig davon zu leisten, ob der Teilnehmer seiner gegenüber der Gemeinde übernommenen Verpflichtung zur Zahlung der Abfallgebühren nachgekommen ist.

Die Entgeltzahlung durch die Gemeinde erfolgt nach Rechnungslegung der Fa. AVE innerhalb von 14 Tagen, abzugsfrei, netto ohne Skontoabzug.

Die Wertberichtigung durch Indexanpassung des Entgeltes ist in der Ausschreibung des AWV Liezen festgelegt und somit Vertragsbestandteil.

Die Wertberichtigung durch Änderung der Sammelmenge des Entgeltes ist in der Ausschreibung des AWV Liezen festgelegt und somit Vertragsbestandteil.

AVE ist berechtigt, auch eine Wertberichtigung durchzuführen, wenn Neuzugänge auf Basis der Ausschreibung nicht wirtschaftlich durchzuführen sind (z.B. Randzone mit weitem Anfahrtsweg).

Sollten sich die Übernahmezeiten des Abfallwirtschaftsverbandes derart verändern, dass AVE dadurch Mehrkosten entstehen, so ist AVE zur Preisanpassung berechtigt.

III. Vertragsdauer

Dieser Vertrag tritt mit 2. April 2012 in Kraft und endet am 30. Juni 2017. Die Option für den Auftraggeber zur Vertragsverlängerung um weitere 2 Jahre ist in der Ausschreibung des Abfallwirtschaftsverbandes Liezen festgehalten und somit Vertragsbestandteil. Das Optionsrecht ist längstens per 30.6.2016 vom Abfallwirtschaftsverband Liezen einzulösen. Beide Vertragsteile verzichten jedoch bis zum 30. Juni 2017 auf das ordentliche Kündigungsrecht.

Beiden Vertragspartnern steht jedoch jederzeit das Recht zu, diesen Vertrag außerordentlich fristlos und ohne Einhaltung eines Kündigungstermins aufzukündigen, wenn

- a) über den jeweils anderen Vertragspartner ein gerichtliches Ausgleichs- oder Konkursverfahren eröffnet wird oder eine Abweisung eines Konkursantrages mangels Masse erfolgt ist.
- b) die Gemeinde ihren Zahlungsverpflichtungen trotz vorangegangener schriftlicher Mahnung unter gleichzeitiger Setzung einer angemessenen, mindestens einmonatigen Nachfrist, nicht nachkommt.
- c) AVE trotz Setzung einer angemessenen, mindestens einmonatigen Nachfrist, ihrer Leistungserbringung nicht Vertragsgemäß nachkommt.

IV. Ersatzvornahme

Die Ersatzvornahme ist in der Ausschreibung des Abfallwirtschaftsverbandes Liezen festgehalten und somit Vertragsbestandteil.

V. Unterlagen

Die Gemeinde stellt AVE folgende Unterlagen zur Verfügung:

- a) einen Ortsplan auf welchem das gesamte Straßennetz das für die Abfallsammlung befahren werden muss ersichtlich ist
- b) eine Behälteranzahlliste

VI. Subunternehmer

Subunternehmer dürfen nur mit schriftlicher Zustimmung der Gemeinden von der Firma AVE beschäftigt werden. Die Firma AVE haftet der Gemeinde auch für Handlungen ihres Subunternehmers wie für ihre eigenen.

VII. Abgaben und Steuern

Festgehalten wird, dass bei der Kalkulation der genannten Entgelte gemäß Pkt. II. alle im Zeitpunkt des Vertragsabschlusses für die gegenständlichen Leistungen geltenden Bundes- und Landesabgaben und –steuern berücksichtigt wurden. Falls sich jedoch während der Laufzeit dieses Vertrages Bundes- oder Landesabgaben und/oder –steuern erhöhen oder falls neue Bundes- und/oder Landesabgaben und/oder –steuern eingeführt werden, die jeweils nicht von der Wertberichtigung durch Indexanpassung erfasst sind oder werden, werden die jeweiligen Erhöhungen bzw. die neuen Bundes- und/oder Landesabgaben und/oder –steuern den jeweils vereinbarten Entgelten hinzugerechnet. Dies nach dem in der Ausschreibung des AWV Liezen festgelegten Prozedere der Wertberichtigung durch Indexanpassung.

VIII. Rechtsnachfolge

Beide Vertragsparteien verpflichten sich, im Falle einer Rechtsnachfolge diesen Vertrag mit allen Rechten und Pflichten auf den oder die jeweiligen Rechtsnachfolger zu erbringen.

Alle Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen bei sonstiger Rechtsunwirksamkeit der Schriftform. Dies gilt auch für ein Abweichen von der Schriftformregelung sowie für eine allfällige einvernehmliche Auflösung dieses Vertrages.

Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages unwirksam, unvollständig oder undurchführbar sein, wird dadurch der Bestand der übrigen Bestimmungen dieses Vertrages nicht berührt. Für diesen Fall verpflichten sich die Vertragsparteien, die unwirksame Bestimmung durch eine solche zu ersetzen, welche der unwirksamen am nächsten kommt.

IX. Gerichtsstand

Für alle wie immer gearteten Streitigkeiten aus dieser Vereinbarung vereinbaren die Vertragsparteien die ausschließliche Zuständigkeit des sachlich zuständigen Gerichtes, in dessen Sprengel die Gemeinde gelegen ist. Es gilt österreichisches Recht als vereinbart.

X. Vergebührung

Allfällige Kosten einer Vergebührung des vorliegenden Vertrages tragen die Vertragspartner zu gleichen Teilen.

XI. Ausfertigung

Dieser Vertrag wird in zwei Originalen erstellt.

Einstimmig genehmigt.

(Die unter Punkt I. sowie II. genannten Müllsäcke können bei der Stadtgemeinde erworben werden.)

7) Liegenschafts- und Wegangelegenheiten

- a) **Hausgemeinschaft Reisinger und Mitbesitzer (Objekt Pitzer-Huber), Grundstücksverkauf im Bereich des Wohnhauses Hauptstraße 70 (samt Umwandlung Teilstück aus EZ 400 öffentliches Gut, KG Rottenmann in freies Gemeindevermögen sowie Verordnung der Stadtgemeinde bezüglich der Auflassung eines Weggrundstückes), weiters Übertrag von angrenzenden Teilstücken ins öffentliche Gut**

Herr Ing. Eduard Reisinger, der die Hausgemeinschaft Reisinger und Mitbesitzer für das Objekt Pitzer-Huber in der Hauptstraße 70 vertritt, beabsichtigt nun nach einigen Vorplanungen, sein Haus umzubauen, und zwar dahingehend, dass er einen Erker im Ausmaß von 2,10 m (auskragend) an der Westseite des Objektes errichten

möchte, welcher bereits mit der Ortsbildkommission abgesprochen ist. Zusätzlich soll seitens der Hausgemeinschaft Reisinger ein Teilstück jenes Grundes erworben werden, der einerseits der Stadtgemeinde, andererseits dem öffentlichen Gut gehört, bzw. über dem jener Erker errichtet werden soll. In diesem Bereich war den Bewohnern des Hauses Pitzer-Huber seitens der Stadtgemeinde auf Basis eines Grund-Tauschvertrages von 1998 eine Parkfläche zur Verfügung gestellt worden.

Der verkaufte Grundstreifen soll entlang der westlichen Hausmauer verlaufen, und zwar in einer Breite von 5 Metern, beginnend von der Hauskante zur Hauptstraße bis zum Ende der Liegenschaft Pitzer-Huber. Dieser Grundstreifen hat ein Ausmaß von ca. 153 m², wovon ca. 32 m² derzeit auf öffentlichem Gut liegen und ca. 121 m² auf Grund der Stadtgemeinde Rottenmann. Verkauft werden soll der Grund letztendlich zum Innenstadtpreis in Höhe von € 70,00 pro m².

Umwandlung eines Teilstücks aus EZ 400 in KG Rottenmann aus dem öffentlichen Gut in freies Gemeindevermögen

Um den Verkauf des Grundstreifens durchführen zu können, ist ein Teilstück aus EZ 400 in KG Rottenmann aus dem öffentlichen Gut in freies Gemeindevermögen umzuwandeln, und zwar aus dem Gst.-Nr. 929/2 im Ausmaß von ca. 32 m².

Die Umwandlung des Teilstückes, das im Zuge der Vermessungsarbeiten hinsichtlich des Kaufvertrages herausgemessen wird, ist gelegen im Südwesten des Objekts Pitzer-Huber, Hauptstraße 70.

Die Umwandlung des genannten Trennstücks der Liegenschaft EZ 400 GB 67511 Rottenmann, Gst.-Nr. 929/2 im Ausmaß von ca. 32 m² von derzeit öffentlichem Gut in „freies Gemeindevermögen“ wird hiermit von Herrn GR. Hofer beantragt.

Einstimmig genehmigt.

Verordnung der Stadtgemeinde bezüglich der Auflassung des Weggrundstückes im Bereich EZ 400 Objekt „Pitzer-Huber“

Es wird der Erlass folgender Verordnung betreffend die Auflassung des genannten Weggrundstückes von Herrn GR. Hofer beantragt:

VERORDNUNG

des Gemeinderates der Stadtgemeinde Rottenmann

Artikel I:

Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Rottenmann hat in seiner Sitzung vom 21. Mai 2012 aufgrund des § 8 Abs. 3 des Landesstraßenverwaltungsgesetzes 1964 i.d.g.F. LGBL. Nr. 1964/154 im Zuge des Verkaufes eines Grundstreifens, gelegen im Westen des Objekts „Pitzer-Huber“ Hauptstraße 70, den Verlauf des Gemeindeweges, der an die Hauptstraße angrenzt, wie folgt festgelegt:

Vom öffentlichen Gut – Gemeindeweg EZ 400 GB 67511 Rottenmann – wird folgende Grundstücksfläche abgetreten und ist **als öffentliches Weggrundstück auszuscheiden**:

Trennstück des Grundstücks Nr. 929/2	ca. 32 m ²
Gesamtfläche	ca. 32 m²

Artikel II:

Diese Verordnung tritt gemäß § 92 Abs. 1 der Gemeindeordnung 1967 nach Ablauf der Kundmachungsfrist in Kraft.

Einstimmig genehmigt.

Abschluss eines Kaufvertrages mit der Hausgemeinschaft Reisinger und Mitbesitzer (Objekt Pitzer-Huber):

Der zur Beschlussfassung vorgelegte Vertrag ist nicht wörtlich ausformuliert, zumal Auftraggeber der Vertragsgestaltung die Käufer des Grundstücks sind. Auf Basis dieses hier gefassten Beschlusses sollen schließlich die Käufer ihren Auftrag zur Vermessung sowie zur Vertragserstellung bei einem Juristen ihrer Wahl erteilen.

Demzufolge soll der mit der Hausgemeinschaft Reisinger und Mitbesitzer, Hauptstraße 70, 8786 Rottenmann, geschlossene Kaufvertrag folgende Punkte beinhalten:

- Die Stadtgemeinde Rottenmann ist **grundbücherliche Alleineigentümerin der Liegenschaft EZ 121, KG 67511 Rottenmann**, bestehend u. a. aus dem Grundstück 879, sonstige (Straßenanlage), im Ausmaß von 701 m². Weiters wurde mit Gemeinderatsbeschluss vom 21. Mai 2012 aus dem öffentlichen Gut der Stadtgemeinde EZ 400, Grundstück 929/2 ein im Südwesten des Objekts Pitzer-Huber gelegener Grundstreifen im Ausmaß von ca. 32 m² aus dem öffentlichen Gut in freies Gemeindevermögen übertragen.
- Die Stadtgemeinde Rottenmann verkauft an die Hausgemeinschaft Reisinger und Mitbesitzer (Eigentümer des Hauses Gst.-Nr. .30/3 in KG Rottenmann) im der Eigentümerschaft am Objekt Hauptstraße 70 entsprechenden Verhältnis einen Teil jenes Grundstücks Nr. 879, EZ 121, KG 67511 Rottenmann, und zwar in Form eines 5 Meter breiten Streifens, gelegen entlang der westlichen Hausfront bis zum nördlichen Ende der Liegenschaft .30/3, und zwar im Ausmaß von ca. 121 m². Weiters verkauft die Stadtgemeinde Rottenmann jenes ca. 32 m² große Teilstück, umgewandelt aus EZ 400, Grundstück 929/2, gelegen an der Südwestecke des Objekts Hauptstraße 70. Den Kaufgegenstand bildet damit insgesamt ein circa 5 x 30 Meter großer Grundstreifen.
- Der Kaufpreis wird einvernehmlich mit **€ 70,00 pro m²** festgesetzt und ergibt dies für ca. 153 m² x € 70,00 pro m² in Summe den Kaufpreis von ca. € 10.710,00.

- Das vertragsgegenständliche Rechtsgeschäft wird unter der aufschiebenden **Bedingung der aufsichtsbehördlichen Genehmigung** abgeschlossen.
- Die Kosten der Vermessung sowie alle sonstigen **Kosten, Steuern und Gebühren** aus Anlass der Errichtung und grundbücherlichen Durchführung dieses Vertrages verpflichten sich die Käufer zu tragen, die auch den Auftrag zur Vertragserrichtung zu erteilen haben.
- Die seitens der Käufer in Auftrag zu gebende **Vermessung** umfasst neben den verkaufsgegenständlichen Flächen auch die mit heutigem Tage zur Beschlussfassung vorgelegten Übertragungen ins öffentliche Gut der Stadtgemeinde Rottenmann (siehe dazu in der Folge).

Der Abschluss eines entsprechenden Kaufvertrages mit der Hausgemeinschaft Reisinger und Mitbesitzer wird hiermit von Herrn GR. Hofer beantragt.

Einstimmig genehmigt.

Übertrag eines Teiles von GSt. 879 sowie GSt. .241, jeweils EZ 121, KG Rottenmann ins öffentliche Gut der Stadtgemeinde Rottenmann (gemäß §§ 15 ff LiegTeilG)

Um aus baurechtlicher Sicht den beschriebenen Erker am Objekt „Pitzer-Huber“ errichten zu können, soll der an den verkauften Grundstreifen angrenzende Teil der Liegenschaft GSt. 879, EZ 121, weiters das eingeschlossene Grundstück .241, EZ 121, und zwar in Summe circa eine Grundfläche von 250m², ins öffentliche Gut der Stadtgemeinde Rottenmann übertragen werden.

Das neu geschaffene öffentliche Gut endet insofern im Norden in Verlängerung der nördlich verlaufenden Grenzlinie des Grundstücks .30/2 „Pitzer-Huber“.

Der ins öffentliche Gut zu übertragende Bereich dient als öffentlicher Weg sowie als öffentlicher Platz bzw. soll ein Teil daraus in weiterer Folge mittels eines Gestattungsvertrages an Herrn Ing. Reisinger für die Errichtung eines Carports in Nutzung gegeben werden. In diesem Bereich liegen auch Starkstromkabel, die zu einem dort befindlichen Transformator führen.

Würde das Nachbargrundstück zur Liegenschaft „Pitzer-Huber“ weiterhin der Stadtgemeinde Rottenmann gehören, müsste jener verkaufte Grundstreifen eine Breite von 7 Metern aufweisen, um die baurechtlich vorgeschriebenen Grenzen einzuhalten. Diese Baugrenzen gelten nicht, wenn das Nachbargrundstück im Eigentum des öffentlichen Gutes der Stadtgemeinde Rottenmann steht. Unter der Prämisse des 7-Meter-Streifens hätten Grundstücksteile, in denen die Starkstromkabel liegen, an die Hausgemeinschaft Reisinger verkauft werden müssen. Um dies zu vermeiden, hat nun DI Nussmüller vorgeschlagen, jenen dem verkauften Grundstreifen angrenzenden Liegenschaftsteil ins öffentliche Gut der Stadtgemeinde Rottenmann zu übertragen.

Auf der ins öffentliche Gut zu übertragenden Liegenschaft befindet sich auch eine asphaltierte Weganlage, die bisher für Fahrzeuge befahrbar war, jedoch nach dem

Grundverkauf an die Hausgemeinschaft Reisinger und Mitbesitzer nur mehr für Fußgänger begehbar sein soll. Dieser öffentliche Weg ist als Anlage bereits vorhanden. Im Übrigen ist jener Bereich, der ins öffentliche Gut übertragen werden soll, als öffentlicher Platz gestaltet.

Der Übertrag (gemäß §§ 15ff LiegTeilG) des beschriebenen Teils der Liegenschaft GSt. 879, EZ 121, weiters des eingeschlossenen Grundstücks .241, EZ 121 ins öffentliche Gut der Stadtgemeinde Rottenmann wird hiermit von Herrn GR. Hofer beantragt.

Einstimmig genehmigt.

b) Ing. Eduard Reisinger, Gestattungsvertrag für die Errichtung von Carports im Bereich des Wohnhauses Hauptstraße 70 (Objekt Pitzer-Huber)

Auf der dem verkauften Grundstreifen angrenzenden Liegenschaft, die hinkünftig im Eigentum des öffentlichen Gutes der Stadtgemeinde Rottenmann liegt, soll, gelegen im Westen, ein Carport errichtet werden, wobei der dafür benötigte Grund mittels Vereinbarung auf befristete Dauer Herrn Ing. Eduard Reisinger für die Hausgemeinschaft Reisinger und Mitbesitzer zur Verfügung gestellt werden soll. Da es sich hierbei um die Gestattung einer Sondernutzung auf öffentlichem Gut handelt, ist ein „Gestattungsvertrag“ zu schließen. Die Stadtgemeinde soll diesen Grund nicht verkaufen, um allenfalls zu einem späteren Zeitpunkt auch einen anderen Verwendungszweck in diesem Platzbereich andeuten zu können. Zweiter Beweggrund, der gegen einen Verkauf spricht, ist der Umstand, dass im Grundbereich Starkstromkabel zum daneben gelegenen Transformator liegen. Daher soll im Vertrag auch festgelegt werden, dass bei möglichen Wartungs- und Reparaturarbeiten an Leitungen oder am Trafo der Abbau des Carports auf Kosten der Nutzungsberechtigten zu erfolgen hat. Auf Basis jenes Pachtvertrages, den die Stadtgemeinde mit Herrn Ing. Franz Mayer betreffend jene neben dem Rathaus gelegene Parkplätze geschlossen hat, wurde eine mögliche monatliche Miete errechnet, jedoch mit Abschlag, da das Gebäude Hauptstraße 70 nicht nur als Wohnhaus, sondern auch noch zu gewerblichen Zwecken genutzt werde. Insofern wird ein monatlicher Bestandszins von € 30,00 vorgeschlagen.

Warum für Herrn Ing. Reisinger in Vertretung der Hausgemeinschaft Reisinger und Mitbesitzer eine derartige Sonderregelung für die Zur-Verfügungstellung von Parkmöglichkeiten getroffen werden sollte, gründet sich auf den Überlegungen des Gemeinderatsbeschlusses vom 14. Dezember 1998.

Mit Gemeinderatsbeschluss vom 14. Dezember 1998 war zwischen Pitzer-Huber und der Stadtgemeinde Rottenmann eine Grundtausch-Vereinbarung geschlossen worden, und zwar einerseits betreffend einen Teil des Anwesens Pitzer-Huber, gelegen im Stadtgebiet im Bereich Hauptstraße 70, andererseits betreffend ein Grundstück in Strechau zum Zwecke der Verlagerung des Betriebes der Fa. Pitzer-Huber. Im Zuge dieser Tauschvereinbarung wurde auch folgende Sonderregelung betreffend Parkflächen des Hauses Hauptstraße 70 getroffen:

Den Bewohnern des Hauses Pitzer-Huber sollten in der neu geschaffenen Kurzparkzone Ausnahmegenehmigungen für das Abstellen von 4 Pkws gewährt

werden. Zudem wurde entlang der Hausmauer eine Parkfläche geschaffen, die ausschließlich den Bewohnern des Hauses Pitzer-Huber für das Halten und Parken zur Verfügung gestellt wurde.

Der nunmehr vorgeschlagene **Gestattungsvertrag** soll folgende Punkte beinhalten:

- Die Gestattung betrifft einen Teil des neu geschaffenen Grundstücks des öffentlichen Gutes der Stadtgemeinde Rottenmann, ehemals Eigentum der Stadtgemeinde Rottenmann, GrSt. Nr. 879, EZ 121 in KG Rottenmann, gelegen westlich des Objekts Pitzer-Huber, Hauptstraße 70, und zwar gemäß Plan des in diesem Bereich zu errichtenden Carports.
- Der Vertrag ist befristet auf 20 Jahre, mit der Bedingung, dass sich Herr Ing. Reisinger bzw. dessen Rechtsnachfolger während der gesamten Vertragslaufzeit bereit erklären, im Falle einer Gesamtlösung seitens der Stadtgemeinde für den Platzbereich, so etwa im Falle des Erwerbs des Hauses Hainzl, die Situierung des Carports auf Kosten der Nutzungsberechtigten zu verändern.
- Auch wird der Vertrag unter der Bedingung geschlossen, dass im Falle eines Schadens an dem durch die Liegenschaft verlaufenden Starkstromkabel bzw. am Transformator, sollte dies unabdingbar notwendig sein, das Carport auf Kosten von Herrn Ing. Reisinger für die Dauer der Instandsetzungs- bzw. Wartungsarbeiten kurzfristig abzubauen ist.
- Als Entgelt für die Gestattung werden monatlich € 30,00 wertgesichert vereinbart.

Einen Gestattungsvertrag mit dem genannten Inhalt zu schließen wird hiermit von Herrn GR. Hofer beantragt.

Einstimmig genehmigt.

c) Manddor Mode, Modegeschäft Hauptstraße 59, Gestattungsvertrag ehemals Gastgarten Hochreiter

Die Fa. Manddor Mode (Mandl-Dornhofer), die seit April 2010 in Admont ein Modegeschäft betreibt, gibt bekannt, dass sie im Mai 2012 eine Filiale in Rottenmann eröffnet hat, und zwar eingemietet in der ehemaligen Weinstube Hochreiter. Nun sind die Betreiber an die Stadtgemeinde mit dem Ersuchen herangetreten, den ursprünglich von der Weinstube Hochreiter gepachteten Gastgarten für ihre geschäftlichen Zwecke nutzen zu können. Insofern solle im Bereich des ehemaligen Gastgartens ein großer Schirm aufgestellt werden, eventuell auch eine mobile Vitrine sowie Kleiderständer.

Der ursprünglich von Frau Hochreiter gepachtete Gastgarten wurde nun nach Verkauf ihres Hauses mit 28. März 2012 gekündigt.

Nunmehr wird seitens Herrn GR. Hofer der Antrag gestellt, entsprechend jenen Verträgen für Gastgärten folgenden Gestattungsvertrag mit der Fa. Manddor Mode zu schließen:

Gestattungs- und Nutzungsvereinbarung

abgeschlossen zwischen

1. der Stadtgemeinde Rottenmann in 8786 Rottenmann, Hauptstraße 56, als Verwalterin des Öffentlichen Gutes und Nutzungsgeberin einerseits, im folgenden kurz Stadtgemeinde genannt, und
2. Firma Manddor Mode, vertreten durch die Geschäftsführerin Sonja Mandl, in 8786 Rottenmann, Hauptstraße 59 andererseits wie folgt:

I. Präambel

Die Stadtgemeinde hatte im Zuge der Neugestaltung der Innenstadt im Bereich südlich der Liegenschaft Hauptstraße 59 einen Vorplatz gestaltet, der im Ausmaß von ca. 35 m² nun auf Kosten der Geschäftsinhaber der Firma Manddor Mode für ihre Geschäftszwecke eingerichtet wird.

Gegenstand dieses Vertrages ist nunmehr eine Nutzungsvereinbarung hinsichtlich der Benützung von Öffentlichem Gut.

Mit Mai 2012 hat die Geschäftsführerin Frau Sonja Mandl das Lokal „Manddor Mode“ in der Hauptstraße 59 eingerichtet.

II. Rechtsverhältnisse

Die Stadtgemeinde ist Verwalterin des öffentlichen Gutes EZ 400 KG 67511 Rottenmann, das u.a. auch aus der Grundstücksfläche Nr. 961/7 besteht.

Frau Sonja Mandl betreibt als Geschäftsführerin auf dem Standort Hauptstraße 59 ein Modegeschäft namens „Manddor Mode“.

III. Willenseinigung

Die Stadtgemeinde erteilt als Verwalterin des öffentlichen Gutes die Genehmigung, einen Teil der vor der Liegenschaft Hauptstraße Nr. 59 gelegenen Grundstücksfläche und zwar einen Grundstreifen im Ausmaß von ca. 35 m², gemäß beiliegendem Plan, für die Geschäftszwecke des Modegeschäftes „Manddor Mode“ zu nutzen.

IV. Auflagen/Verpflichtungen

Die Bewilligung bezieht sich auf die Benützung dieses ehemaligen Gastgartens für die Monate April bis Oktober.

Der verpachtete Bereich ist stets in einem gereinigten und gepflegten Zustand zu erhalten.

Durch den Betrieb dieser Außenanlage des Modegeschäftes darf die Leichtigkeit, Sicherheit und Flüssigkeit des Fußgängerverkehrs auf dem zwischen der

Liegenschaft Hauptstraße 59 und dem ehemaligen Gastgarten befindlichen Gehsteig nicht beeinträchtigt werden.

Eine Änderung des Verwendungszwecks ist nicht zulässig und führt zu einer sofortigen Auflösung dieser Bewilligung.

Bauliche Maßnahmen bedürfen der vorherigen Zustimmung der Stadtgemeinde, ebenso die Anbringung von Reklame- und Hinweistafeln.

V. Dauer der Gestattungs- und Nutzungsvereinbarung

Diese Gestattungs- und Nutzungsvereinbarung wird auf unbestimmte Zeit, beginnend ab Mai 2012 abgeschlossen und verlängert sich jeweils um ein weiteres Jahr, wenn nicht von beiden Vertragspartnern eine schriftliche Auflösung bis spätestens 31. Oktober des laufenden Jahres erfolgt.

Diese Gestattungs- und Nutzungsvereinbarung erlischt sofort, wenn

- a) aus dieser Vereinbarung ein erheblich nachteiliger Gebrauch gemacht wird, oder
- b) die gesetzlichen Bestimmungen der jeweils geltenden Gewerbeordnung nicht eingehalten werden.

VI. Nutzungsentgelt

Für die Benützung des öffentlichen Gutes ist ein jährliches Entgelt zu entrichten in Höhe von

€ 28,28

zu entrichten.

Dieser Betrag wird wertgesichert festgelegt und ist im Vorhinein jeweils bis zum 31. Jänner des laufenden Jahres ohne weitere Aufforderung zur Zahlung fällig.

VI. Sonstige Vereinbarungen

Mit der Errichtung dieses Gestattungsvertrages fallen keine Kosten und Gebühren an.

Dieser Gestattungsvertrag wird in zweifacher Ausfertigung errichtet, wobei jede Vertragspartei eine erhält.

Einstimmig genehmigt.

8) Änderung Förderrichtlinien

a) Auszahlung von Förderungen in Wertgutscheinen Rottenmanner Betriebe

- **Begabtenförderung**
- **Studierendenförderung**
- **Sportförderung**

Seitens der Städtische Betriebe GmbH ist in Planung, Einkaufsgutscheine auszugeben, die in Rottenmanner Betrieben eingelöst werden können. Dazu hat Frau Margot Buchmann an alle Rottenmanner Betriebe ein Schreiben gerichtet, mit der Einladung, bei dieser Aktion zur Förderung Rottenmanner Unternehmen mitzumachen. Der Start der Geschenkgutscheine soll im Laufe des Juni erfolgen. Ziel dieser Gutscheine ist es, die Kaufkraft in Rottenmann zu sichern bzw. zu erhöhen.

Im Folgenden die wichtigsten Eckpunkte:

- Durch die Anbringung einer laufenden Nummer können die Gutscheine eindeutig identifiziert werden. Zusätzlich wird ein eigenes Papier verwendet bzw. macht ein Hologramm das Kopieren von vornherein unmöglich. Zudem enthalten die Gutscheine einen Barcode.
- Gutscheine sind voraussichtlich in den Werten € 5, € 10, € 20 und € 50 verfügbar.
- Die zentrale Stelle für die Gutscheinverwaltung ist bei der Städtische Betriebe Rottenmann GmbH im Technologiepark 2 untergebracht. Dort werden alle Gutscheine aktiviert, ausgegeben, eingelöst und verwaltet.
- Alle Firmen, bei denen man die Gutscheine einlösen kann, erhalten einen Aufkleber für das Geschäft.
- Den teilnehmenden Firmen entstehen durch die Gutscheine keine Kosten.

FR. Greimler stellt nun den Antrag, die Förderrichtlinien betreffend die Begabtenförderung, Studierendenförderung sowie Sportförderung dahingehend zu ergänzen, dass die Auszahlung der Förderbeträge in Rottenmanner Einkaufsgutscheinen erfolgt.

Insofern sollen die drei genannten Richtlinien durch folgende Auszahlungsmodalität ergänzt werden:

Die Auszahlung der Förderung erfolgt in Gutscheinen, die bei teilnehmenden Rottenmanner Handels- und Gewerbebetrieben eingelöst werden können.

Einstimmig genehmigt.

(Der Bürgermeister ersucht um Vorschläge, in welchen weiteren Fällen Förderungen seitens der Stadtgemeinde in Wertgutscheinen ausbezahlt werden können.)

- b) **Besamungskostenzuschüsse sowie Zuschüsse zur Privatstierhaltung**
 - ba) **Ausdehnung auf Eigenbestandsbesamung**
 - bb) **Erhöhung entsprechend dem tierärztlichen Leistungstarif**

ba) Ausdehnung auf Eigenbestandsbesamung

Nach Einführung des Zuschusses zur Privatstierhaltung ist nun ein Landwirt mit dem Anliegen an die Stadtgemeinde Rottenmann herangetreten, die in seinem landwirtschaftlichen Betrieb im Eigenbetrieb durchgeführten künstlichen Besamungen gefördert zu erhalten.

Wie bereits bei Einführung des Zuschusses zur Privatstierhaltung ist zu erwarten, dass sich die Stadtgemeinde, sollte ein Landwirt selbst die künstliche Besamung seiner Kühe mittels Containerbesamung durchführen, in jenem Ausmaß der Besamungen die bisher geleisteten Besamungskostenzuschüsse gegenüber Tierärzten erspart.

Zum jetzigen Stand ist mit einem Förderantrag für einen Zuschuss zur Eigenbestandsbesamung seitens eines Landwirts zu rechnen, und zwar führt diese Besamungen Herr Markus Blindhofer in Strechau 10 durch.

Es wird nun der Beschluss folgender Förderrichtlinie seitens Herrn FR. Greimler beantragt:

Die Stadtgemeinde Rottenmann gewährt örtlichen Landwirten einen

ZUSCHUSS ZUR EIGENBESTANDSBESAMUNG.

Dieser Förderungsbeitrag stellt eine Unterstützung für Landwirte dar, die für ihren landwirtschaftlichen Betrieb die künstliche Besamung ihrer Kühe im Eigenbetrieb durchführen.

Die Stadtgemeinde gewährt diese Förderungsmittel im Rahmen ihrer finanziellen Möglichkeiten.

Für die Bereitstellung und Gewährung dieser Förderungsmittel werden vom Gemeinderat der Stadtgemeinde Rottenmann nachstehende

RICHTLINIEN

erlassen:

1. Anspruchsberechtigung

- a) Anspruchsberechtigt sind über schriftliches Ansuchen örtliche Landwirte, die als Tierhalter die künstliche Besamung ihrer im Eigenbestand befindlichen Kühe durchführen.

2. Förderungsmittel – Bereitstellung und Gewährung

- a) Im ordentlichen Voranschlag des jeweiligen Haushaltsjahres wird bereits regelmäßig ein entsprechender Betrag für die Leistung von Besamungskostenzuschüssen gegenüber Tierärzten vorgesehen. Nunmehr wird neben diesen Leistungen sowie Zuschüssen zur Privatstierhaltung auch für den entsprechenden Zuschuss zur Eigenbestandsbesamung ein Betrag vorgesehen, wobei zu erwarten ist, dass sich im entsprechenden Ausmaß die Besamungskostenzuschüsse gegenüber Tierärzten verringern.
- b) Die Förderungsbeiträge können nur nach Maßgabe der im laufenden Haushaltsjahr vorhandenen Mittel zuerkannt werden.
- c) Vor der Gewährung des Zuschusses ist die Förderungswürdigkeit des Antragstellers zu prüfen.
- d) Die Antragstellung für den Zuschuss zur Eigenbestandsbesamung erfolgt gleichzeitig mit dem Förderantrag gemäß dem Steiermärkischen Tierzuchtgesetz, demnach jeweils rückwirkend für das abgelaufene Kalenderjahr, und zwar erstmals ab dem Zuchtjahr 2011.
- e) Dem Antrag sind die jeweiligen Besamungsscheine im Original beizulegen.
- f) Der gewährte Zuschuss errechnet sich folgendermaßen:

Anzahl der Besamungsscheine x € 17,00
(bzw. *bisherige Basis* € 16,00, siehe dazu *bb*)

Der Betrag von € 17,00 (*bisher* € 16,00) entspricht jenem 50%igen Zuschuss zu den Besamungskosten, der regelmäßig seitens der Stadtgemeinde gegenüber den Tierärzten pro Besamung gewährt wird, und insofern eine Förderung von Landwirten darstellt, die entweder über keine eigene Privatstierhaltung in einem Mutterkuhbetrieb verfügen oder keine Eigenbestandsbesamung durchführen.

- g) Auf die Gewährung von Förderungsmitteln besteht kein Rechtsanspruch.

3. Allgemeine Bemerkungen

Die vorangeführten Richtlinien betreffend Zuschüsse zur Eigenbestandsbesamung gelten erstmals für das Zuchtjahr 2011.

Einstimmig genehmigt.

bb) Erhöhung entsprechend dem tierärztlichen Leistungstarif

Die Tierärztekammer teilt mit Schreiben vom 30. April 2012 über die Bezirkstierärztervertretung mit, dass aufgrund der ständig steigenden Betriebsmittelkosten und der Indexsteigerung der tierärztliche Leistungstarif mit 01. Mai 2012 anzuheben ist. Demzufolge habe der Landesstellenausschuss der

Tierärztekammer im April eine Erhöhung des tierärztlichen Leistungstarifes für die künstliche Besamung in der Steiermark beschlossen, was Gesamtkosten von insgesamt € 34,00 (inkl. 10 % USt.) an Werktagen bedeute. Der tierärztliche Leistungstarif für die künstliche Besamung beim Rind habe sich seit März 2008 nicht verändert, obwohl der Verbraucherpreisindex in diesem Zeitraum um 8,5 % angestiegen sei. Aus Sicht der österreichischen Tierärztekammer, Landesstelle Steiermark, sei daher die Erhöhung des Tarifes für die künstliche Besamung beim Rind unbedingt erforderlich.

Bisher betragen die gegenüber dem Landwirt bewerteten Gesamtkosten pro Besamung beim Rind € 32,00, wovon die Stadtgemeinde Rottenmann 50 % als Zuschuss übernahm, demnach einen Betrag von € 16,00. Bei Aufrechterhaltung dieser 50%igen Förderung müsste die Stadtgemeinde in Hinkunft pro Besamung anstelle der € 16,00 nunmehr € 17,00 an die Tierärzte bezahlen. Der Aufwand für die Besamungskostenzuschüsse macht jährlich derzeit bei der Stadtgemeinde Rottenmann ca. € 18.000,00 aus. Dementsprechend würde sich die Förderung gegenüber den Landwirten hier erhöhen, und zwar bei einer Erhöhung um € 1,00 jährlich gesamt um ca. € 1.000,00. Weiters ist zu bedenken, dass auch der Zuschuss zur Privatstierhaltung, der sich an diesen bisherigen € 16,00 bemisst, entsprechend zu erhöhen wäre.

Nach Rücksprache mit Herrn Gustav Weigl wurde diese Situation der Kostenerhöhung für die Landwirte bestätigt. Angesprochen auf die unterjährige Erhöhung, die im Budget nicht vorgesehen werden konnte, versicherte Herr Weigl, dass im Laufe des heurigen Jahres 2012 seitens der Ortsbauernschaft maximal ein Stier anstelle der budgetierten zwei Stiere angekauft werde, was aus der Position Vatertierhaltung eine Kosteneinsparung gegenüber dem Budget im Ausmaß von mindestens € 1.000,00 bedeute.

Es wird nun seitens Herrn FR. Greimler der Antrag gestellt, den 50%igen Zuschuss für die künstliche Besamung beim Rind von bisher € 16,00 auf nunmehr € 17,00 pro Besamung ab 01. Mai 2012 zu erhöhen. Diese Erhöhung soll für den direkt an die Tierärzte zu erbringenden Zuschuss gelten. Weiters soll auch der entsprechende Zuschuss zur Privatstierhaltung im vergleichbaren Ausmaß erhöht werden.

Einstimmig genehmigt.

9) Förderungen

Es werden folgende Gewerbeförderungen seitens FR. Greimler beantragt:

Gewerbeförderung – Innenstadtbetriebe

- a) Manddor GmbH, Modegeschäft, Hauptstraße 59, Mietflächenförderung

Die seit dem 02. Mai 2012 in der Hauptstraße 59, dem ehemaligen Objekt Hochreiter, untergebrachte Manddor GmbH, die dort ein Modegeschäft betreibt, hat mit Datum vom 04. Mai 2012 ein Ansuchen auf Gewerbeförderung für Innenstadtbetriebe gestellt. Ein Mietvertrag wurde vorgelegt, als Beschäftigte sind

nur geringfügig Angestellte tätig. Auch wurden Investitionen nur in eher geringfügigem Ausmaß durchgeführt.

Laut Gewerbeförderrichtlinie für Innenstadtbetriebe ist damit eine Mietflächenförderung möglich, und zwar in Höhe von gesamt € 1.500,00.

Es wird nun der Antrag gestellt, der Fa. Manddor GmbH für die Neueröffnung des Modegeschäfts in der Hauptstraße 59 eine Mietflächenförderung in Höhe von € 1.500,00 zu gewähren, auszahlbar in Höhe von € 1.000,00 binnen 4 Wochen bzw. € 500,00 nach 2 Jahren, demnach mit 02. Mai 2014.

Einstimmig genehmigt.

Gewerbeförderung – Jungunternehmerförderung

b) Hornke-Hoi OG, Burgtorsiedlung 192, Gebäudereinigung mit Bügelservice

Frau Andrea Hoi und Frau Doreen Hornke ersuchen in ihrem Schreiben vom 03. April 2012 um Gewährung der Jungunternehmerförderung, zumal sie mit Gewerbeanmeldung von Anfang April eine Offene Gesellschaft mit Firmensitz in 8786 Rottenmann, Burgtorsiedlung 192 gegründet haben.

Der Arbeitsschwerpunkt von Frau Andrea Hoi und Frau Doreen Hornke liegt einerseits in der Gebäudereinigung mit integriertem Bügelservice und andererseits im Bereich Gastronomie.

Die Damen haben mittlerweile eine Vollzeitbeschäftigte angestellt, mit dem Wohnsitz in Rottenmann.

Frau Hoi und Frau Hornke sollen nun anlässlich ihrer Firmengründung eine Jungunternehmerförderung in Höhe von € 950,00 (€ 850,00 + 100,00) erhalten, und zwar davon 50 % sofort, d. s. € 475,00 bzw. die weiteren 50 %, d. s. € 475,00 nach einem Jahr ab Geschäftseröffnung, demnach mit April 2013.

Einstimmig genehmigt.

10) Subventionen

a) Caritas Lehranstalt für Sozialberufe, Umbaumaßnahmen, Kostenzuschuss

Mit Schreiben vom 07. März 2012 ersucht der Direktor der Caritas Lehranstalt für Sozialberufe Rottenmann, Herr Jürgen Jenecek, um Subventionierung der in den Sommermonaten 2012 anstehenden Umbau- und Adaptierungsmaßnahmen, welche durch den „Vollausbau“ der Lehranstalt für Sozialberufe im Schuljahr 2012/13 und folglich das erstmalige Führen des dritten Jahrgangs der dreijährigen Fachschule notwendig werden. Um die derzeitigen 11 Klassen beherbergen zu können, sind Räume durch Entfernung einer Zwischenwand zusammenzulegen, Einrichtungen

rückzubauen, Klassenausstattungen anzuschaffen u.v.m., was Kosten in Höhe von ca. € 50.000,00 bis € 70.000,00 hervorruft.

Hervorzuheben ist dabei, dass im Sinne einer Werterhaltung und Nachhaltigkeit sämtliche Aufträge ausschließlich an Rottenmanner Firmen vergeben wurden.

Folglich wird von Herrn GR. Horn beantragt, der Caritas Lehranstalt für Sozialberufe Rottenmann für die umfassenden Umbau- bzw. Adaptierungsmaßnahmen einen Kostenzuschuss in Höhe von 10 % der Investitionskosten bis zu einem maximalen Förderbetrag von € 10.000,00 zu gewähren, wovon € 5.000,00 im Jahr 2012 zur Auszahlung gelangen sollen bzw. der Restbetrag im Jahr 2013.

Einstimmig genehmigt.

b) Sportverein Rottenmann, Förderung Nachwuchsleistungszentrum 2012

Der Sportverein Rottenmann ersucht mit Schreiben vom 29. März 2012 um Freigabe der Förderung der Stadtgemeinde Rottenmann für das Nachwuchsleistungszentrum für das Jahr 2012 gemäß Budget in Höhe von € 10.000,00, was hiermit von Herrn GR. Horn beantragt wird.

Einstimmig genehmigt.

(Die Förderung gilt für den gesamten Jugendbereich des Sportvereins, demnach für alle Jugendmannschaften. Darüber hinaus wird seitens der Stadtgemeinde der Sportverein hinsichtlich des in der Regel jährlich abgehaltenen Super-Kids-Cups mit einer Kostenübernahme von € 4.000,00 gefördert.)

c) Ortsgemeinschaft Strechau-Klamm, Zuschuss Terrassenbau Vereinsheim

Laut Mitteilung durch Herrn Thomas Hellinger plant die Ortsgemeinschaft Strechau-Klamm, eine Fläche neben dem Vereinsheim zu befestigen, um dort eine Schirmbar sowie Tische für Veranstaltungen aufstellen zu können. Auch wird der Ankauf eines Zeltes zur Überdachung angedacht. Zur frostsicheren Anlegung der Terrasse werden Schotter und Pflastersteine benötigt, für den Aushub ist ein Kleinbagger erforderlich.

Die Ortsgemeinschaft wird ca. 50 bis 60 Stunden Eigenleistung einbringen, demgegenüber schätzt GF Michael Fölsner mit Kosten inkl. USt. in Höhe von ca. € 4.300,00.

Da das Vereinsheim der Verwaltungs- und Betriebsgesellschaft der Stadtgemeinde Rottenmann gehört und dem Trachtenverein sowie der Ortsgemeinschaft zur Nutzung mittels eines Bestandsvertrages übergeben worden ist, wird den Terrassenbau grundsätzlich die Immobiliengesellschaft der Stadtgemeinde finanzieren.

Demgegenüber soll die Stadtgemeinde Rottenmann eine Subvention im Ausmaß des jährlichen Bruttobezuges eines Ortsvorstehers gewähren, zumal sich die Stadtgemeinde diesen Aufwand mangels eines dort installierten Ortsvorstehers jährlich erspart.

Folglich wird seitens Herrn GR. Horn vorgeschlagen, der Ortsgemeinschaft Strechau-Klamm eine Subvention im Ausmaß dieses jährlichen Bruttobezuges eines Ortsvorstehers zu gewähren, demnach in Höhe von € **2.600,00** (bei einem monatlichen Bruttobezug eines Ortsvorstehers von € 216,10 x 12 = 2.593,20).

Einstimmig genehmigt.

d) Skiklub Rottenmann, Instandsetzung und Umbau Schanze K 28, Kostenzuschuss

Die Instandsetzung sowie der Umbau des Schanzenprofils bei der Schanze K 28 durch den Skiklub Rottenmann ist bedingt durch Setzungen im Aufsprungbereich notwendig geworden. Gleichzeitig soll das Aufsprungprofil an die neuen Richtlinien der FIS angepasst werden. Dabei ist geplant, den Aufsprungbereich als Holzkonstruktion, welche auf Betonfundamenten aufgesetzt wird, herzustellen.

Dafür ist seitens des Skiklubs Rottenmann folgende Kostenaufstellung beigebracht worden:

Pos. 1	Herstellen einer Zufahrtsstraße samt abschließendem Abtrag	€ 3.700,00
Pos. 2	Abtragen des Mattenbelages sowie der Leitplanken	€ 2.000,00
Pos. 3	Erdaushub für die Fundamente	€ 540,00
Pos. 4	Herstellen der Fundamente für die Holzkonstruktion des Aufsprungprofils	€ 6.390,00
Pos. 5	Liefern und Montage der Holzleimbinder	€ 11.700,00
Pos. 6	Liefern und Montage der Holzbohlen	€ 10.200,00
Pos. 7	Wiedermontage der Kunststoffmatten	€ 8.800,00
Pos. 8	Wiederherstellung der Leitplanken	€ 2.800,00
Pos. 9	Erdarbeiten im Bereich des Auslaufes	€ 1.500,00
Gesamtbetrag netto		€ 47.630,00
<u>abzüglich Eigenleistung</u>		<u>- € 15.000,00</u>
Nettoaufwand abzüglich Eigenleistung		€ 32.630,00
+ 20 % USt.		€ 6.526,00
Gesamtkosten inkl. USt.		€ 39.156,00

Zumal der Skiklub Rottenmann für die Erhaltung der Sprunganlage zuständig ist, ist diese Anlage durch den Skiklub zu sanieren bzw. trifft diesen auch der entsprechende Aufwand. Dies also, obwohl die Schanzenanlage im Eigentum der Verwaltungs- und Betriebsgesellschaft der Stadtgemeinde Rottenmann steht, die betreffend die Nutzung einen Pachtvertrag mit dem Skiklub Rottenmann geschlossen hat. Geplant ist insofern hinsichtlich der Kostentragung ca. eine Dreiteilung zwischen Stadtgemeinde, Skiklub und Land Steiermark.

Da nunmehr seitens des Skiklubs Rottenmann der Verwendungsnachweis über einen Kostenaufwand von mindestens € 10.000,00 für die Sanierung der Schanzenanlage erbracht worden ist, wird nunmehr von Herrn GR. Horn der Antrag gestellt, jene budgetierten € 10.000,00 dem Skiklub Rottenmann für die Sanierungsarbeiten an der Schanze K 28 zu subventionieren.

Einstimmig genehmigt.

e) Wirtschaftsteam Rottenmann, Kostenzuschuss Rottenmanner Kirtag 2012

Das Wirtschaftsteam Rottenmann, Herr Kassier Heinrich Radaelli hat mit Schreiben vom 03. Mai 2012 ein Ansuchen um Unterstützung für den Rottenmanner Kirtag gestellt, der am 06. Juli 2012 stattfinden soll.

Laut Schreiben ist seitens des Wirtschaftsteams mit folgenden Kosten zu rechnen:

1. Kosten der Städtischen Betriebe (Straßensperre, Absperrungen, Bereitstellung der Stromanschlüsse, Aufräumarbeiten etc. nach Aufwand)	(ca. € 2.500,00)
2. Musikgruppen	€ 1.400,00
3. Kinderprogramm (Clowns, Kasperltheater, Kinderbetreuung, Hüpfburg, Bastelmaterial, Getränke und Essen)	€ 1.600,00
4. Security für die Nacht von Donnerstag auf Freitag	€ 230,00
5. Bewerbung (Druck und Porto, Aussendung Paltental)	€ 1.250,00
6. <u>AKM, Versicherung, Bewirtung Stadtkapelle</u>	<u>€ 420,00</u>

Die Gesamtkosten für den Rottenmanner Kirtag belaufen sich demnach unter Berücksichtigung der im Schreiben nicht explizit angesetzten Kosten für die Leistungen der Städtischen Betriebe auf ca. € 7.400,00.

Laut Schreiben des Wirtschaftsteams sei demgegenüber mit Einnahmen aus Standgebühren in Höhe von ca. € 1.000,00 zu rechnen.

In Anlehnung an die Förderung des Jahres 2011 wird nunmehr folgende Subventionsleistung gegenüber dem Wirtschaftsteam für den Rottenmanner Kirtag 2012 vorgeschlagen:

- Übernahme der Kosten seitens der Städtischen Betriebe € 2.500,00
(Dieser Betrag wird in jedem Fall ausbezahlt, auch wenn die Rechnung seitens der Städtischen Betriebe geringer ausfallen sollte.)
- Übernahme von 50 % der Kosten für Kinderprogramm gegen Belegnachweis max. € 800,00
- Erlass der Standgebühren ca. € 1.000,00

Demnach hat das Wirtschaftsteam für die Abhaltung des Rottenmanner Kirtags mit einer Gesamtförderung im Ausmaß von ca. **€ 4.300,00** zu rechnen, wobei aus

diesem Betrag seitens des Wirtschaftsteams auch die Rechnung der Städtische Betriebe GmbH zu begleichen ist.

Einstimmige Zustimmung.

Vzbgm. Schauensteiner hat vor der Abstimmung den Saal verlassen.

Ergänzend zum Bericht des Bürgermeisters informiert Bgm. Persch, dass auf Einladung von Herrn Ing. Pauritsch vor wenigen Tagen der Spartenstich für den neuen Garten- und Baumarkt der Lagerhausgruppe in Rottenmann erfolgt sei. Demnach werde der Landmarkt nun Wirklichkeit, worauf die Stadtgemeinde Rottenmann durchaus stolz sein könne. Für die neben dem Landmarkt-Grundstück noch ca. 4.000 m² bis 5.000 m² große, freie Fläche der Familie Jaendl erhoffe sich Bgm. Persch durch die Frequenz, welche der Landmarkt hervorrufen wird, die Ansiedelung noch weiterer Handelsfirmen. Damit könnte sich im Osten ein kleines Handelszentrum für Rottenmann entwickeln. Laut Bgm. Persch sei Landmarkt Lagerhaus mit der Zusammenarbeit überaus zufrieden und denke auch weitere Kooperationsmodelle mit der Stadtgemeinde an.

Nachdem keine weiteren Wortmeldungen erfolgten, bedankt sich Herr Bgm. Persch für die Mitarbeit und schließt auf Antrag des Schriftführers, Herrn GR. Neulinger, die öffentliche Gemeinderatssitzung um 21.35 Uhr.